

Einführung

Anlässlich des 30-jährigen Bestehens der regionalen Berufskammer der Journalisten von Trentino-Südtirol beschloss der regionale Kammerrat einer Verpflichtung nachzukommen, die in unserer zwei- bzw. mehrsprachigen Region überfällig war. Das Gesetz zur Berufskammer sowie die Durchführungsbestimmungen und die berufsethischen Grundsätze wurden jetzt auch ins Deutsche übertragen. Dank des Entgegenkommens der Südtiroler Landesregierung konnte der Auftrag zur Übersetzung des gesamten Gesetzeswerks erteilt werden. Der übersetzte Text wurde anschließend vom Kollegen Franz von Walther, Vertreter unserer Kammer in Rom, bei der gesamtstaatlichen Berufskammer, überprüft.

Ich bin überzeugt, dass diese getroffene Maßnahme dazu beiträgt, dass Journalisten deutscher Muttersprache verstärkt ins Geschehen der regionalen Berufskammer der Journalisten eingebunden werden und dass ihr Bewußtsein der fundamentalen Rolle der Pressefreiheit und der ethischen Werte unseres Berufs damit gestärkt wird.

Ähnlich war der Einsatz des regionalen Kammerrates auch in der Bemühung, das Gesetzeswerk ins Ladinische zu übertragen.

*Der Präsident der regionalen
Berufskammer der Journalisten
von Trentino Südtirol*
Fulvio Gardumi

Trient/Bozen im Mai 2003

Übersetzung: Helga Gurdin

Pressegesetz

Gesetz vom 8. Februar 1948, Nr. 47

ART. 1 - BEGRIFFSBESTIMMUNG DRUCKWERK

Als Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind sämtliche gedruckten oder wie auch immer durch mechanische oder physisch-chemische Verfahren hergestellten Wiedergaben zu betrachten, die in irgendeiner Weise für die Veröffentlichung bestimmt sind.

ART. 2 - OBLIGATORISCHE ANGABEN AUF DRUCKWERKEN

Jedes Druckwerk muss Ort und Jahr der Veröffentlichung, Namen und Geschäftssitz des Druckers und, wenn vorhanden, des Verlegers tragen.

Auf Zeitungen, Veröffentlichungen von Nachrichtenagenturen und regelmäßig erscheinenden Schriften jedweder Art müssen der Ort und das Datum der Veröffentlichung angegeben sein;

der Namen und der Geschäftssitz des Druckers; der Namen des Eigentümers und des verantwortlichen Redakteurs oder dessen Stellvertreters.

Alle obligatorischen und nicht obligatorischen Angaben auf Druckwerken müssen auf sämtlichen Exemplaren inhaltlich identisch sein.

ART. 3 - DER VERANTWORTLICHE REDAKTEUR

Für jede Zeitung oder sonstige regelmäßig erscheinende Veröffentlichung muss es einen verantwortlichen Redakteur geben.

Der verantwortliche Redakteur muss italienischer Staatsbürger sein (**oder Bürger eines EU-Landes nach Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Februar 1996, Nr. 52**) und die Voraussetzungen für die Eintragung in die Wählerlisten für politische Wahlen erfüllen. Wird dem verantwortlichen Redakteur ein parlamentarisches Mandat übertragen, so ist ein Stellvertreter zu ernennen, der seine Funktion übernimmt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, welche den verantwortlichen Redakteur betreffen, gelten für die Person, welche die Verantwortung gemäß vorhergehendem Absatz übernimmt.

ART. 4 - EIGENTÜMER

Um eine Zeitung oder eine andere regelmäßig erscheinende Veröffentlichung herauszugeben, muss der Eigentümer, falls er italienischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Italien ist, die übrigen Voraussetzungen

für die Eintragung in die Wählerlisten für politische Wahlen erfüllen.

Ist der Eigentümer italienischer Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland, so muss er die übrigen Voraussetzungen für die Eintragung in die Wählerlisten für politische Wahlen erfüllen. (**Der Eigentümer kann auch EU-Bürger nach Art. 9 des Gesetzes vom 6. Februar 1996, Nr. 52 sein**).

Handelt es sich um einen Minderjährigen oder um eine juristische Person, muss der Rechtsvertreter die in den vorhergehenden Absätzen angeführten Voraussetzungen erfüllen.

Diese Voraussetzungen muss auch erfüllen, wer das journalistische Unternehmen betreibt, ohne dessen Eigentümer zu sein.

ART. 5 - EINTRAGUNG

Keine Zeitung oder regelmäßig erscheinende Schrift darf veröffentlicht werden, ohne bei der Gerichtskanzlei eingetragen zu sein, in deren Zuständigkeitsgebiet die Veröffentlichung erfolgt.

Zur Eintragung sind folgende Unterlagen bei der Kanzlei zu hinterlegen:

1. eine Erklärung mit beglaubigten Unterschriften des Eigentümers und des verantwortlichen Redakteurs oder dessen Stellvertreters, aus welcher Namen und Wohnadresse derselben sowie der Person hervorgehen, welche das journalistische Unternehmen betreibt, falls dies nicht der Eigentümer ist; außerdem sind darin Titel und Art der Veröffentlichung anzugeben;

2. die Dokumente, welche den Besitz der Voraussetzungen gemäß den Artikeln 3 und 4 belegen;

3. ein Dokument, aus welchem die Eintragung in das Berufsverzeichnis der Journalisten hervorgeht, falls diese gemäß den Gesetzen über die Berufsordnung erforderlich ist;

4. eine Ablichtung des Gründungsaktes oder der Satzung, falls der Eigentümer eine juristische Person ist; Der Gerichtspräsident oder ein von ihm beauftragter Richter überprüft die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Dokumente und ordnet binnen fünfzehn Tagen die Eintragung der Zeitung oder Zeitschrift in das eigens dazu eingerichtete Verzeichnis an, das von der Kanzlei geführt wird.

Das Verzeichnis ist für jedermann einsehbar.

ART. 6 - ERKLÄRUNG VON ÄNDERUNGEN

Jede Änderung eines der in der Erklärung gemäß Art. 5 angegebenen Sachverhalte ist in Form einer neuen Erklärung in derselben Form binnen fünfzehn Tagen ab Eintreten der Änderung zusammen mit allfälligen Unterlagen bei der Gerichtskanzlei zu hinterlegen. Die Änderung wird ebenfalls gemäß von Art. 5, Absatz 3 vermerkt.

Zur Erfüllung der Auflage gemäß diesem Artikel ist der Eigentümer oder derjenige verpflichtet, der das journalistische Unternehmen betreibt, falls dies nicht der Eigentümer ist.

Die Missachtung der Verpflichtungen gemäß Art. 6 wird im Sinne des Art. 18 des Gesetzes bestraft.

ART. 7 - VERFALL DER EINTRAGUNG

Die Wirksamkeit der Eintragung verfällt, falls die Zeitschrift nicht binnen sechs Monaten ab Eintragung erschienen ist oder ihr Erscheinen über ein Jahr lang ausgesetzt wurde.

ART. 8 - ANTWORTEN UND RICHTIGSTELLUNGEN

Der verantwortliche Redakteur oder wer sonst an seiner Stelle verantwortlich zeichnet, ist verpflichtet, Erklärungen oder Richtigstellungen von Personen, von denen Abbildungen veröffentlicht wurden oder denen Handlungen oder Gedanken oder Äußerungen zugeschrieben wurden, welche die Betroffenen selbst als Verletzungen ihrer Würde oder als Unwahrheit betrachten, kostenlos in der Zeitung oder Zeitschrift oder in den Agenturmeldungen zu veröffentlichen, sofern der Inhalt der Erklärungen oder Richtigstellungen nicht strafrechtlich verfolgbar ist.

In Zeitungen sind die Erklärungen bzw. Richtigstellungen gemäß vorhergehendem Absatz nicht später als zwei Tage nach dem entsprechenden Antrag zu veröffentlichen, und zwar im Kopfteil der Seite, auf welcher die beanstandete Nachricht erschienen war. In Zeitschriften sind die Erklärungen bzw. Richtigstellungen nicht später als in der zweiten Nummer nach der Woche, in welcher der entsprechende Antrag gestellt wurde, auf derselben Seite zu veröffentlichen, auf welcher die Nachricht, auf die sie sich beziehen, erschienen war.

Die Richtigstellungen oder Erklärungen müssen auf den Text Bezug nehmen, der zu diesen Anlass gegeben hat und sind vollinhaltlich zu veröffentlichen, vorausgesetzt, dass sie nicht mehr als dreißig Zeilen umfassen, wobei der Teil, der sich unmittelbar auf die beanstandeten Äußerungen bezieht, in derselben Aufmachung wiederzugeben ist.

Sollten nach Ablauf der Frist gemäß zweitem und

drittem Absatz die Richtigstellung oder Erklärung noch nicht veröffentlicht worden sein oder die Bestimmungen der Absätze zwei, drei und vier verletzt worden sein, kann der Verfasser der Richtigstellung (sofern er nicht im Sinne des zehnten Absatzes des Art. 21 vorgehen will), die Anordnung der Veröffentlichung im Sinne des Art. 700 der Zivilprozessordnung beim Bezirksrichter beantragen.

Bei Missachtung oder teilweiser Missachtung der Verpflichtung gemäß diesem Absatz wird eine Verwaltungsstrafe im Ausmaß zwischen drei Millionen und fünf Millionen Lire verhängt. (Das Urteil muss auszugswise in der Tageszeitung oder in der Zeitschrift oder in den Agenturmeldungen veröffentlicht werden. Falls erforderlich, wird im Urteil auch angeordnet, dass die unterlassene Veröffentlichung zu erfolgen hat.

ART. 9 - OBLIGATORISCHE VERÖFFENTLICHUNG VON URTEILEN

Bei der Urteilsfällung wegen Vergehens mittels Veröffentlichung in einer Zeitschrift, ordnet der Richter auf jeden Fall die Veröffentlichung des Urteils im vollen Wortlaut oder dessen auszugswise Veröffentlichung in der Zeitschrift selbst an. Der verantwortliche Redakteur ist verpflichtet, die Veröffentlichung im Sinne des Art. 615, Absatz 1, der Strafprozessordnung unentgeltlich vorzunehmen.

ART. 10 - WANDZEITUNGEN

Eine Wandzeitung, die mit einem Titel versehen ist und periodisch erscheint, unterliegt, auch wenn sie zum Teil von Hand geschrieben ist, den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Im Falle einer Wandzeitung, von welcher ein einziges Exemplar erscheint, reicht es, im Sinne des Gesetzes Nr. 374 vom 2. Februar 1939 die Sicherheitsbehörde vom Aushang der Zeitung zu benachrichtigen.

Die Missachtung dieser Bestimmung wird im Sinne des Art. 650 des StGB geahndet.

Wandzeitungen unterliegen keiner Steuer.

ART. 11 - ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG

Für Vergehen, die mittels eines Presseerzeugnisses begangen werden, haften solidarisch mit den Urhebern sowie solidarisch untereinander der Eigentümer der Veröffentlichung und der Verleger.

ART. 12 - WIEDERGUTMACHUNG DURCH FINANZIELLE ENTSCHÄDIGUNG

Bei Verleumdung mittels der Presse kann der/die Geschädigte über die Schadensvergütung gemäß Art.

185 StGB hinaus einen Geldbetrag als Wiedergutmachung verlangen. Der Betrag wird nach der Schwere der Beleidigung und nach der Verbreitung des Presseergebnisses bemessen.

ART. 13 - STRAFEN WEGEN VERLEUMDUNG

Bei Verleumdung mittels der Presse, begangen durch Zuschreiben eines bestimmten Sachverhalts, wird eine Haftstrafe von der Dauer zwischen einem und sechs Jahren sowie eine Geldstrafe von nicht weniger als fünfhunderttausend Lire verhängt.

ART. 14 - VERÖFFENTLICHUNGEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Die Bestimmungen gemäß Art. 528 StGB werden auch auf Veröffentlichungen für Kinder und Jugendliche angewandt, wenn diese wegen der Sensibilität und Empfindsamkeit der jungen Leser deren moralisches Empfinden in irgendeiner Weise verletzen oder sie moralisch verderben, zu Verbrechen verleiten oder zum Selbstmord veranlassen können. In diesen Fällen werden höhere Strafen verhängt.

Dieselben Bestimmungen gelten für Zeitungen oder Zeitschriften für Kinder, in denen die Beschreibung oder Illustration von Vorgängen aus Kriminalfällen und Abenteuern systematisch oder wiederholt so dargeboten werden, dass sie Gewaltanwendung oder die Verletzung der gesellschaftlichen Ordnung fördern.

ART. 15 - VERÖFFENTLICHUNGEN MIT ERSCHÜTTERNDEN ODER GRAUENVOLLEN INHALTEN

Die Bestimmungen gemäß Art. 528 StGB gelten auch für Druckwerke, welche mit Furcht einflößenden oder grauenhaften Details tatsächlich vorgefallene oder auch nur imaginäre Ereignisse beschreiben oder illustrieren, so dass sie das allgemeine moralische Empfinden oder die familiäre Ordnung verletzen oder Selbstmorde oder Verbrechen auslösen können.

ART. 16 - ILLEGALE PRESSE

Wer eine Zeitung oder ein anderes regelmäßig erscheinendes Druckwerk veröffentlicht, ohne es gemäß Art. 5 eintragen zu lassen, wird mit einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe von bis zu hunderttausend Lire bestraft.

Dieselbe Strafe wird über jeden verhängt, der ein nicht regelmäßig erscheinendes Druckwerk veröffentlicht, das weder den Namen des Verlegers noch des Druckers trägt oder in welchem diese nicht wahrheitsgetreu angegeben sind.

ART. 17 - UNTERLASSUNG DER OBLIGATORISCHEN ANGABEN AUF DRUCKWERKEN

Unbeschadet der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels unterliegt jedwede andere Unterlassung oder Ungenauigkeit bei den gemäß Art. 2 vorgeschriebenen Angaben der Verwaltungsstrafe in Form einer Zahlung von bis zu hunderttausend Lire.

ART. 18 - VERLETZUNG DER PFLICHTEN GEMÄß ARTIKEL 6

Wer die Erklärung von Änderungen nicht innerhalb der im Art. 6 vorgegebenen Frist abgibt oder die Veröffentlichung einer Zeitung oder eines anderen periodischen Druckwerks fortsetzt, nachdem die Anmerkung der Änderung abgelehnt wurde, unterliegt einer Verwaltungsstrafe bis zu zweihundertfünfzigtausend Lire.

ART. 19 - FALSCHERKLÄRUNGEN BEI DER EINTRAGUNG REGELMÄßIG ERSCHEINENDER DRUCKWERKE

Wer bei den gemäß den Artikeln 5 und 6 vorgeschriebenen Erklärungen nicht wahrheitsgemäße Angaben macht, wird im Sinne des Absatzes eins des Art. 483 StGB bestraft.

ART. 20 - ENTWENDUNG, VERNICHTUNG ODER BESCHÄDIGUNG VON DRUCKWERKEN

Wer Druckwerke, zu deren Veröffentlichung die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden, entwendet, vernichtet oder beschädigt, um deren Verkauf, Verteilung oder Verbreitung zu verhindern, wird mit Haft von zwei Monaten bis drei Jahren bestraft, wenn der Tatbestand kein schwerwiegenderes Vergehen darstellt.

Dieselbe Strafe wird verhängt, wenn mittels Gewaltanwendung oder Drohung die Drucklegung, Veröffentlichung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken unterbindet, hinsichtlich welcher die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden.

Die Strafe wird verschärft, wenn mehrere Personen an der Tat beteiligt waren, und sich an einem öffentlichen Ort, bei Druckereien, Zeitungsverkaufsstellen, Agenturen oder anderen Räumlichkeiten versammelt haben, deren Aufgabe der allgemein zugängliche Verkauf der Druckwerke ist.

Im Falle obiger Vergehen wird ein Schnellverfahren eingeleitet.

ART. 21 - ZUSTÄNDIGE GERICHTSBARKEIT UND URTEILSSPRUCH

Für die Rechtsprechung über die mittels der Presse begangenen Vergehen ist das Landesgericht zustän-

dig, es sei denn, sie fällt in die Zuständigkeit des Schwurgerichts.

Die Verweisung des Verfahrens an das Bezirksgericht ist nicht zulässig.

Der Urteilsspruch erfolgt im Schnellverfahren (vom Verfassungsgerichtshof abgeschafft).

Der Richter ist auf jeden Fall gehalten, das Urteil binnen höchstens einem Monat ab Einreichung der Klage oder der Anzeige zu fällen.

ART. 22 - BEREITS GENEHMIGTE REGELMÄßIG ERSCHEINENDE DRUCKWERKE

Bei Zeitungen und anderen im Sinne der vorhergehenden Gesetze genehmigten periodisch erscheinenden Druckwerken hat die Eintragung gemäß Art. 5 innerhalb von vier Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

ART. 23 - ABGESCHAFFTE BESTIMMUNGEN

Abgeschafft werden das Kgl. Dekret Nr. 13 vom 14. Jänner 1944 und jede andere Bestimmung, welche dem vorliegenden Gesetz zuwiderläuft oder damit unvereinbar ist.

ART. 24 - DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Die Regierung wird die Bestimmungen über die Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

Die im Art. 24 angekündigten Durchführungsbestimmungen wurden nicht mehr erlassen.

ART. 25 - INKRAFTTRETEN DES GESETZES

Vorliegendes Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Gesetzesanzeiger in Kraft.

Gesetz über die Gründung der Journalistenkammer

Gesetz vom 3. Februar 1963, Nr. 69

TITEL I – Die Journalistenkammer

Kapitel I

Die regionalen oder interregionalen Kammerräte

ART. 1 - DIE JOURNALISTENKAMMER

Es wird die Journalistenkammer gegründet. Ihr gehören die Berufsjournalisten und Publizisten an, die in die jeweiligen Verzeichnisse des Berufsverzeichnisses eingetragen sind.

Berufsjournalist ist, wer den Journalistenberuf hauptberuflich und ständig ausübt.

Publizist ist, wer die journalistische Tätigkeit regelmäßig und gegen Entgelt, neben einer anderen beruflichen Tätigkeit oder Anstellung ausübt.

Die im Zusammenhang mit der Führung des Berufsverzeichnisses anfallenden Aufgaben werden für jede Region oder jede Gruppe von Regionen, wie sie in der Durchführungsverordnung festgelegt werden, entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes von einem Kammerrat wahrgenommen.

Sowohl die regionalen und interregionalen Kammern als auch die nationale Kammer sind, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich, juristische Personen des öffentlichen Rechts.

ART. 2 - RECHTE UND PFLICHTEN

Informationsfreiheit und Freiheit zur kritischen Meinungsäußerung, begrenzt durch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit Anderer, sind unantastbares Recht der Journalisten, welche andererseits unabdingbar an die Pflicht gebunden sind, den wesentlichen Wahrheitsgehalt der beobachteten Sachverhalte zu respektieren sowie Loyalität und guten Glauben walten zu lassen. Meldungen, welche sich als ungenau herausstellen, sind richtig zu stellen und allfällige Fehler sind wieder gut zu machen.

Journalisten und Verleger sind gehalten, hinsichtlich ihrer Informationsquellen das Berufsgeheimnis zu wahren, sofern die Vertraulichkeit der Informationen dies gebietet, ferner die Zusammenarbeit unter Kol-

legen sowie zwischen Journalisten und Verlegern und das Vertrauen zwischen Presse und Lesern zu fördern.

ART. 3 - ZUSAMMENSETZUNG DER REGIONALEN ODER INTERREGIONALEN KAMMERRÄTE

Die regionalen oder interregionalen Kammerräte setzen sich aus 6 Berufsjournalisten und 3 Publizisten zusammen, welche unter den in die jeweiligen regionalen oder interregionalen Verzeichnisse Eingetragenen ausgewählt werden. Sie werden in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit von den ins Berufsverzeichnis eingetragenen Berufsjournalisten bzw. Publizisten gewählt, sofern sie die der Berufskammer geschuldeten Beiträge ordnungsgemäß entrichtet haben.

ART. 4 - WAHL DER RÄTE DER BERUFSKAMMER

Die Versammlung, welche die Mitglieder des Kammerrates zu wählen hat, ist mindestens zwanzig Tage vor Ablauf der Amtszeit des noch amtsführenden Kammerrates einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mittels Einschreibens, welches mindestens fünfzehn Tage vorher an alle ins Berufsverzeichnis Eingetragenen zu versenden ist, mit Ausnahme derer, die von der Berufsausübung suspendiert sind.

In der Mitteilung sind der Gegenstand sowie Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung sowie der erste und der zweite Einberufungstermin anzugeben. Der Abstand zwischen dem ersten und dem zweiten Einberufungstermin muss acht Tage betragen.

In erster Einberufung ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Eingeschriebenen erschienen ist, in zweiter Einberufung bei jeder Teilnehmerzahl.

ART. 5 - ABSTIMMUNGSVORGANG

Der Präsident der Kammer wählt jeweils vor Beginn der Abstimmung fünf Stimmzähler aus den anwesenden Wählern. Der Stimmzähler mit dem höchsten Mitgliedsalter führt den Vorsitz des Wahlsitzes. Bei gleichem Mitgliedsalter fällt das Amt dem an Lebensjahren Älteren zu.

Während der Abstimmung ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern des Wahlamtes erforderlich. Der Sekretär der Kammer nimmt die Aufgaben des Schriftführers des Wahlsitzes wahr.

ART. 6 - AUSZÄHLUNG DER STIMMEN UND BEKANNTGABE DER GEWÄHLTEN

Die Stimmabgabe erfolgt mit Stimmzetteln, auf denen eine Anzahl von Namen verzeichnet ist, welche die Mitgliederzahl des Kammerrates für die jeweilige Kategorie nicht überschreiten darf. Die Abstimmung mittels Vollmacht ist nicht zulässig.

Acht Stunden nach Beginn der Abstimmung erklärt der Präsident des Wahlsitzes die Abstimmung für abgeschlossen, nachdem er die Wähler, die sich zu diesem Zeitpunkt im Saal befinden, zur Abstimmung zugelassen hat; daraufhin nimmt er gemeinsam mit den Stimmzählern die Auszählung der Stimmen vor, die öffentlich stattfindet.

Nach Abschluss der Stimmzählung erklärt der Präsident das Ergebnis der Abstimmung und gibt diejenigen als gewählt bekannt, welche die absolute Stimmenmehrheit erreicht haben.

Sollten alle oder einige Kandidaten nicht die absolute Mehrheit erreicht haben, wird in einer weiteren Versammlung, die binnen acht Tagen einzuberufen ist, eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl vorgenommen, und zwar zwischen doppelt so vielen Kandidaten wie noch Kammerräte zu wählen sind.

Nach der Wahl teilt der Präsident der Versammlung dem Justizministerium die erfolgte Bekanntgabe der Gewählten mit.

ART. 7 - AMTSZEIT DES KAMMERRATES NACHFOLGE

Die Mitglieder des Kammerrates bleiben drei Jahre im Amt und können wieder gewählt werden.

Sollte einer der Kammerräte aus welchem Grund auch immer ausscheiden, rückt der erste nicht Gewählte aus dem betreffenden Verzeichnis nach.

Die so Gewählten bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit des Kammerrates im Amt.

ART. 8 - ANFECHTUNG DER WAHLHANDLUNGEN

Das Ergebnis der Wahlen kann jeder in das Berufsverzeichnis eingetragene binnen zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim nationalen Kammerrat anfechten.

Betrifft die Anfechtung die Wahl des gesamten Kammerrates und wird ihr stattgegeben, setzt der nationale Kammerrat nach den Vorgaben der Durchfüh-

rungsverordnung eine Frist von höchstens dreißig Tagen für die Wiederholung der für nichtig erklärten Wahl.

ART. 9 - ÄMTER INNERHALB DES KAMMERRATES

Jeder Kammerrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Schatzmeister. Ist der Präsident ins Verzeichnis der Berufsjournalisten eingetragen, muss der Vizepräsident unter den Publizisten ausgewählt werden und umgekehrt.

ART. 10 - AUFGABEN DES PRÄSIDENTEN

Der Präsident vertritt die Kammer; er beruft die Versammlung der Mitglieder ein und führt deren Vorsitz, er nimmt alle übrigen Aufgaben wahr, die ihm mit vorliegender Ordnung übertragen werden.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

Sind sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident abwesend oder verhindert, vertritt sie das nach dem Datum der Eintragung in das Berufsverzeichnis älteste Mitglied der Kammer, bei gleichem Eintragungsdatum der an Lebensjahren Ältere.

ART. 11 - AUFGABEN DES KAMMERRATES

Der Kammerrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Er sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Berufsordnung und sämtlicher anderer einschlägiger Bestimmungen;
- b) Er wacht über den Schutz des Berufstitels der Journalisten auf allen Ebenen, gegebenenfalls auch auf gerichtlichem Wege, und unternimmt alle Schritte, um die widerrechtliche Berufsausübung zu unterbinden;
- c) Er besorgt die Führung des Berufsverzeichnisses und nimmt Eintragungen und Streichungen vor;
- d) Er ergreift Disziplinarmaßnahmen;
- e) Er verwaltet die Güter der Kammer und erstellt alljährlich den Haushaltsvoranschlag und die Abschlussrechnung, um sie der Versammlung zur Genehmigung vorzulegen;
- f) Er wacht über würdiges Verhalten und Auftreten der Mitglieder;
- g) Er ordnet die Einberufung der Versammlung an;
- h) Er legt, unter Einhaltung der im Artikel 20 unter Buchstaben g) festgesetzten Höchstgrenze, die von den Mitgliedern geschuldeten Jahresbeiträge fest und bestimmt außerdem die Beiträge für die Eintragung in das Berufsverzeichnis und in das Register der Praktikanten sowie für das Ausstellen von Bescheinigungen;
- i) Er nimmt alle übrigen Aufgaben wahr, die ihm vom Gesetz übertragen werden.

ART. 12 - DAS KOLLEGIUM DER RECHNUNGSPRÜFER

Jede Kammer hat ein Rechnungsprüferkollegium, das sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt.

Es kontrolliert die Verwaltung der Gelder, überprüft die vom Kammerrat erstellten Haushaltsvoranschläge bzw. Abschlussrechnungen und erstattet der Versammlung darüber Bericht.

Die zur Wahl des Kammerrates einberufene Versammlung wählt nach den Vorgaben gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 die Rechnungsprüfer unter jenen Mitgliedern der Kammer, die nicht das Amt eines Kammerrates innehaben und es in den letzten Jahren nicht innehaben.

Die Rechnungsprüfer bleiben drei Jahre im Amt und können wieder gewählt werden.

ART. 13 - DIE VERSAMMLUNG ZWECKS GENEHMIGUNG DES HAUSHALTS

Die Versammlung zwecks Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und der Abschlussrechnung findet alljährlich im März statt.

ART. 14 - DIE AUßERORDENTLICHE VERSAMMLUNG

Abgesehen von der Einberufung gemäß vorhergehendem Artikel beruft der Präsident die Versammlung jedes Mal ein, wenn der Kammerrat dies auf eigene Initiative beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der in das Berufsverzeichnis Eingetragenen einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt, aus welchem die zu behandelnden Themen hervorgehen müssen.

Diese Einberufung hat spätestens zehn Tage nach der Beschlussfassung oder nach der Beantragung zu erfolgen.

ART. 15 - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERSAMMLUNGEN

Der Präsident und der Sekretär des Kammerrates übernehmen die Funktionen des Präsidenten beziehungsweise des Schriftführers der Versammlung. Bei Verhinderung des Präsidenten gilt die Bestimmung gemäß Art. 10; bei Verhinderung des Sekretärs ernennt die Versammlung einen Schriftführer ad hoc.

Die Versammlung beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Für die von den beiden vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Versammlungen gelten die Bestimmungen gemäß Art. 4.

Kapitel II Der nationale Kammerrat

ART. 16 - ZUSAMMENSETZUNG DES NATIONALEN KAMMERRATES

Es wird der nationale Rat der Journalistenkammer mit Sitz beim Justizministerium eingesetzt.

Der nationale Kammerrat setzt sich aus zwei Berufsjournalisten und einem Publizisten für jede regionale oder interregionale Kammer zusammen, die in die jeweiligen Verzeichnisse eingetragen sind.

Die regionalen oder interregionalen Kammern mit mehr als 500 eingetragenen Berufsjournalisten wählen für je 500 Berufsjournalisten oder für jeweils mehr als die Hälfte von 500 einen weiteren Vertreter ihrer Kategorie in den nationalen Kammerrat.

Ebenso wählen die regionalen oder interregionalen Kammern mit mehr als 1.000 eingetragenen Publizisten für je 1.000 Publizisten oder für jeweils über die Hälfte von 1.000 einen weiteren Vertreter ihrer Kategorie in den nationalen Kammerrat.

Die Wahl erfolgt nach den Vorgaben gemäß Artikel 3 ff., soweit anwendbar.

Die Versammlungen müssen mindestens zwanzig Tage vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden nationalen Kammerrates einberufen werden.

Die Wahlergebnisse kann jeder Eingetragene binnen 10 Tagen nach deren Bekanntgabe beim nationalen Kammerrat anfechten. Wird der Anfechtung stattgegeben, setzt der nationale Kammerrat selbst eine Frist von höchstens 30 Tagen fest, damit die betroffene regionale oder interregionale Versammlung die für nichtig erklärte Wahl wiederholen kann.

ART. 17 - AMTZEIT DES NATIONALEN KAMMERRATES - NACHFOLGE

Die Mitglieder des nationalen Kammerrates der Berufskammer bleiben drei Jahre im Amt und können wieder gewählt werden. Für den nationalen Kammerrat gelten die Bestimmungen gemäß zweitem und drittem Absatz des Art. 7.

ART. 18 - UNVEREINBARKEIT

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem regionalen oder interregionalen Kammerrat und im nationalen Kammerrat ist untersagt.

Wird ein Mitglied eines regionalen oder interregionalen Kammerrates zum Mitglied des nationalen Kammerrates ernannt, so gilt diese Mitgliedschaft als hinfällig, sofern der Betreffende nicht binnen zehn Tagen ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses von seinem Amt als Mitglied des regionalen oder des interregionalen Kammerrates zurücktritt.

ART. 19 - ÄMTER

Der nationale Rat der Berufskammer wählt aus seinen Reihen einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Schatzmeister.

Außerdem wählt er aus seinen eigenen Reihen einen Vollzugsausschuss, der sich aus sechs Berufsjournalisten und drei Publizisten zusammensetzt; dazu gehören der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Schatzmeister. Darüber hinaus benennt er drei Journalisten als Rechnungsprüfer.

Der Präsident muss unter den in das Verzeichnis der Berufsjournalisten Eingetragenen gewählt werden, der Vizepräsident aus dem Verzeichnis der Publizisten, die Rechnungsprüfer unter den Kammermitgliedern, die nicht Mitglieder eines Kammerrates oder des nationalen Kammerrates sind oder in den letzten drei Jahren waren.

ART. 20 - AUFGABEN DES KAMMERRATES

Der nationale Kammerrat nimmt, abgesehen von den mit anderen Bestimmungen übertragenen Obliegenheiten, folgende Aufgaben wahr:

- a) Er erstellt auf Antrag Gutachten für das Justizministerium zu Entwürfen für Gesetze und Verordnungen, welche den Beruf des Journalisten betreffen;
- b) Er koordiniert und fördert die kulturellen Tätigkeiten der regionalen oder interregionalen Kammerräte, um Initiativen zur beruflichen Verbesserung und Vervollkommnung zu fördern;
- c) Er gibt Gutachten zur Auflösung der regionalen oder interregionalen Kammerräte im Sinne des nachfolgenden Art. 4 ab;
- d) Er beschließt im Verwaltungswege über die Beschwerden gegen die Beschlüsse der Kammerräte hinsichtlich Eingetragene in die verschiedenen Sparten der Berufsverzeichnisse sowie der Streichung daraus, hinsichtlich der Beschwerden in Disziplinarfragen und hinsichtlich der Wahlen der Kammerräte und der Rechnungsprüferkollegien;
- e) Er erarbeitet die Verordnung über die Behandlung der Beschwerden und die Angelegenheiten in seinem Zuständigkeitsbereich, die vom Justizministerium genehmigt werden müssen;
- f) Er bestimmt mit Beschluss, welcher der Genehmigung durch das Justizministerium bedarf, die Höhe der Jahresbeiträge der Mitglieder zur Finanzierung seiner Tätigkeit;
- g) Er setzt alle zwei Jahre mit Beschluss, welcher der Genehmigung durch das Justizministerium bedarf, den Höchstbetrag der Jahresbeiträge fest, welche die Mitglieder an die regionalen oder interregionalen Kammerräte zu entrichten haben.

ART. 21 - AUFGABEN DES VOLLZUGSAUSSCHUSSES

Der Vollzugsausschuss sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Kammerrates und arbeitet in der ordentlichen Verwaltung der Kammer mit dem Präsidenten zusammen. Außerdem fasst er in Fällen besonderer Dringlichkeit die Beschlüsse, die im Zuständigkeitsbereich des Kammerrates liegen, mit Ausnahme derer, die unter den Buchstaben a), d) und e) des Art. 20 angeführt sind, und ist verpflichtet, sie bei der nächsten Versammlung, die binnen Monatsfrist einzuberufen ist, zur Ratifizierung vorzulegen.

ART. 22 - AUFGABEN DES PRÄSIDENTEN

Der Präsident des nationalen Kammerrates beruft die Versammlungen des Kammerrates und des Vollzugsausschusses ein und führt den Vorsitz, erteilt Anweisungen zum ordnungsgemäßen Betriebsablauf des Kammerrates und des Vollzugsausschusses und nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die ihm mit vorliegender Ordnung und durch andere Bestimmungen übertragen werden.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten werden die Bestimmungen gemäß Art. 10, zweiter und dritter Absatz angewandt.

*Kapitel III**Gemeinsame Bestimmungen*ART. 23 - VERSAMMLUNGEN DER KAMMERRÄTE
UND DES VOLLZUGSAUSSCHUSSES

Die Sitzungen eines regionalen oder interregionalen Kammerrates oder des nationalen Kammerrates sind gültig, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder teilnimmt. Bei den Abstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.

Bis zur Einsetzung des neuen Rates der Berufskammer bleibt der scheidende Kammerrat im Amt.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Vollzugsausschuss.

ART. 24 - AUFGABEN DES JUSTIZMINISTERS

Der Justizminister hat die Oberaufsicht über die Kammerräte der Journalistenkammer inne.

Er kann mit begründetem Dekret und nach Anhören des nationalen Kammerrates einen regionalen oder interregionalen Kammerrat auflösen, der nicht in der Lage ist, seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen; dasselbe gilt, wenn bei Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist noch kein neuer Kammerrat gewählt ist oder ein Kammerrat, der zur Einhaltung der ihm auferlegten Pflichten aufgefordert wurde, diese weiterhin verletzt.

Mit demselben Dekret ernennt der Minister einen kommissarischen Verwalter, den er aus den Reihen der Berufsjournalisten auswählt, und der die Funktionen des Kammerrates bis zur Wahl des neuen Rates wahrnimmt, welche binnen neunzig Tagen ab Datum des Auflösungsdekrets stattfinden muss.

ART. 25 - UNWÄHLBARKEIT

Nicht in die Ämter gemäß den Artikeln 9 und 19 wählbar sind die Publizisten, die auch in andere Berufsverzeichnisse eingetragen oder staatliche Beamte sind.

TITEL II – Das Berufsverzeichnis

Kapitel I

Eintragung in die Verzeichnisse

ART. 26 - EINRICHTUNG DES BERUFSVERZEICHNISSES

Bei jedem Rat einer regionalen oder interregionalen Journalistenkammer wird ein Berufsverzeichnis der Journalisten eingerichtet, deren Wohnsitz im territorialen Zuständigkeitsbereich des Kammerrates liegt. Das Berufsverzeichnis gliedert sich in zwei Verzeichnisse, eines für Berufsjournalisten und eines für Publizisten.

Journalisten, welche außerhalb des Gebietes der Republik Italien leben, werden in das Berufsverzeichnis von Rom eingetragen.

ART. 27 - INHALT DES BERUFSVERZEICHNISSES

In das Berufsverzeichnis sind Zunamen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnsitz und Anschrift der Eingetragenen aufzunehmen, ferner das Datum der Eintragung und der Titel, aufgrund dessen die Eintragung erfolgt ist. Die Eintragungen in das Berufsverzeichnis erfolgen in chronologischer Reihenfolge und scheinen außerdem in einem alphabetischen Inhaltsverzeichnis auf, in dem die Ordnungszahl der Eintragung vermerkt ist. Das Mitgliedsalter wird durch das Datum der Eintragung ins Berufsverzeichnis bestimmt. Jeder, der ins Berufsverzeichnis eingetragen wird, erhält einen Ausweis.

ART. 28 - DIE SONDERREGISTER

Dem Berufsverzeichnis der Journalisten werden die Register der Journalisten mit ausländischer Staatsbürgerschaft beigelegt, sowie das Register jener Personen, die zwar keine journalistische Tätigkeit ausüben, aber als verantwortliche Redakteure von Zeitschriften

oder Fachzeitschriften technischen, beruflichen oder wissenschaftlichen Inhalts tätig sind, mit Ausnahme der Sport- und Kinozeitschriften. Bei Uneinigkeit über die Einstufung der Veröffentlichung entscheidet auf Antrag des Betroffenen unanfechtbar der nationale Rat der Journalistenkammer.

ART. 29 - EINTRAGUNG IN DAS VERZEICHNIS DER BERUFSJOURNALISTEN

Für die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsjournalisten sind erforderlich: Alter nicht unter 21 Jahren, Eintragung in das Register der Praktikanten, ständige Ausübung der journalistischen Tätigkeit für die Dauer von mindestens 18 Monaten, Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Art. 31, Bestehen der Eignungsprüfung gemäß Art. 32.

Die Eintragung wird vom zuständigen regionalen oder interregionalen Kammerrat binnen sechzig Tagen ab Einreichung des Antrages beschlossen. Nach Ablauf dieser Frist, ohne dass die Eintragung beschlossen wurde, kann der Antragsteller binnen 30 Tagen den nationalen Kammerrat anrufen, welcher über das Ansuchen auf Eintragung entscheidet.

ART. 30 - ABLEHNUNG DES ANSUCHENS

Die Ablehnung des Ansuchens um Eintragung ins Verzeichnis der Journalisten oder in das Register der Praktikanten muss begründet werden und dem Betroffenen über einen Gerichtsvollzieher binnen 15 Tagen ab Beschlussfassung zugestellt werden.

ART. 31 - VERFAHRENSVORSCHRIFTEN ZUR EINTRAGUNG IN DAS VERZEICHNIS DER BERUFSJOURNALISTEN

Dem Ansuchen um Eintragung sind beizulegen:

- 1) ein Auszug aus der Geburtsurkunde;
- 2) eine Wohnsitzbescheinigung;
- 3) eine Erklärung gemäß Art. 34;
- 4) ein Beleg über die Einzahlung der staatlichen Konzessionsgebühr im Ausmaß gemäß den geltenden Bestimmungen über die Eintragung in die Berufsverzeichnisse.

Die Erfüllung der Voraussetzungen hinsichtlich Staatsbürgerschaft, guten Leumunds und das Fehlens von Vorstrafen des Antragstellers wird vom Kammerat von Amts wegen festgestellt.

In das Berufsverzeichnis kann nicht eingetragen werden, wer zu einer Strafe verurteilt wurde, die den Ausschluss von öffentlichen Ämtern bedingt, und zwar während der gesamten Dauer dieses Ausschlusses, außer es folgt die Rehabilitation.

Im Falle einer Verurteilung, welche keinen Ausschluss

aus öffentlichen Ämtern bedingt oder sobald dieser abgelaufen ist, kann der Kammerrat, nach Erwägung sämtlicher Sachverhalte, insbesondere des Verhaltens des Antragstellers nach dessen Verurteilung, die Eintragung nur dann gewähren, wenn er zur Auffassung gelangt, dass der Antragsteller ihrer würdig ist.

ART. 32 - DIE EIGNUNGSPRÜFUNG

Die Feststellung der beruflichen Eignung gemäß vorhergehendem Art. 29 besteht in einer schriftlichen und in einer mündlichen Prüfung über journalistische Technik und Praxis, ergänzt durch die Feststellung der Kenntnis der juristischen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Journalismus.

Die Prüfung ist in Rom abzulegen, vor einer aus sieben Mitgliedern bestehenden Kommission; fünf davon muss der nationale Kammerrat unter den Berufsjournalisten auswählen, die seit mindestens 10 Jahren in das Berufsverzeichnis eingetragen sind. Die übrigen 2 Mitglieder werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichtshofes in Rom ernannt, und zwar einer aus den Reihen der Richter des Landesgerichts, der andere aus den Reihen der Richter des Oberlandesgerichtshofes; letzterer führt den Vorsitz der Prüfungskommission.

Die Einzelheiten des Ablaufs der Prüfung, die in mindestens zwei Sessionen pro Jahr stattzufinden hat, werden mit Verordnung festgelegt.

ART. 33 - DAS REGISTER DER PRAKTIKANTEN

Als Praktikant kann eingetragen werden, wer den Beruf des Journalisten ergreifen will und mindestens 18 Jahre alt ist.

Dem Ansuchen auf Eintragung sind die Dokumente gemäß den Ziffern 1), 2) und 4) des Art. 31 beizulegen. Außerdem ist eine Erklärung des Direktors beizulegen, aus welcher hervorgeht, dass das Praktikum gemäß Art. 34 tatsächlich begonnen wurde.

Es gelten die Bestimmungen gemäß zweitem Absatz des Art. 31.

Für die Eintragung als Praktikant muss außerdem eine Prüfung über Allgemeinbildung abgelegt werden, mit welcher die Eignung zur Berufsausübung festgestellt wird.

Diese Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, die sich aus 5 Mitgliedern zusammensetzt, von denen 4 von jedem regionalen oder interregionalen Kammerrat zu benennen sind und unter den Berufsjournalisten ausgewählt werden, die seit mindestens 10 Jahren im Berufsverzeichnis eingetragen sind. Das fünfte Mitglied, welches den Vorsitz der Kommission führt, wird aus den Oberschulprofessoren auf einer

Planstelle ausgewählt und vom Schulamtsleiter des Ortes ernannt, an welchem der regionale oder interregionale Kammerrat seinen Sitz hat.

Die Einzelheiten des Prüfungsablaufs werden in der Durchführungsverordnung festgelegt.

Praktikanten, die mindestens den Abschluss einer Oberschule nachweisen können, sind nicht verpflichtet, diese Prüfung abzulegen.

ART. 34 - DAS JOURNALISTISCHE PRAKTIKUM

Das journalistische Praktikum muss bei einer Tageszeitung oder bei einem journalistischen Rundfunk- oder Fernsehdienst oder bei einer Presseagentur für Tagesnachrichten absolviert werden, die auf nationaler Ebene verbreitet sind und bei denen mindestens 4 Berufsjournalisten als ordentliche Redakteure tätig sind, oder aber bei einer gesamtstaatlich verbreiteten Zeitschrift mit mindestens 6 Berufsjournalisten als ordentlichen Redakteuren.

Nach 18 Monaten stellt der verantwortliche Redakteur der Zeitung oder Zeitschrift auf Antrag des Praktikanten für die Zwecke gemäß erstem Absatz, Ziffer 3) des vorhergehenden Art. 31 eine begründete Erklärung über dessen journalistische Tätigkeit aus.

Ein Praktikant kann über drei Jahre als solcher eingetragen bleiben.

ART. 35 - EINZELHEITEN DER EINTRAGUNG IN DAS VERZEICHNIS DER PUBLIZISTEN

Zur Eintragung in das Verzeichnis der Publizisten sind dem entsprechenden Ansuchen außer den Dokumenten gemäß den Ziffern 1), 2) und 4) des ersten Absatzes des Art. 31 auch die Zeitungen und Zeitschriften beizulegen, welche die seit mindestens zwei Jahren regelmäßig ausgeübte publizistische Tätigkeit belegen.

Es gelten die Bestimmungen gemäß zweitem Absatz des Art. 31.

ART. 36 - AUSLÄNDISCHE JOURNALISTEN

Die in Italien ansässigen ausländischen Journalisten können in das Sonderregister gemäß Art. 28 eingetragen werden, sofern sie mindestens 21 Jahre alt sind und die einschlägige Regelung in dem Staat, dessen Bürger sie sind, auf Gegenseitigkeit beruht. Die Erfüllung dieser Voraussetzung wird von Journalisten, welchen politisches Asyl gewährt wurde, nicht verlangt. **(Dieser Absatz wurde mit Gesetz Nr. 308 vom 10. Juni 1969 in dieser geänderten Fassung verabschiedet).**

Dem Ansuchen um Eintragung sind die Dokumente gemäß den Ziffern 1), 2) und 4) des Art. 31 sowie eine

Bescheinigung des Außenministeriums beizulegen, welche bestätigt, dass der Antragsteller Bürger eines Staates ist, mit dem eine auf Gegenseitigkeit beruhende einschlägige Regelung vereinbart wurde. Es gelten die Bestimmungen des zweiten Absatzes des Art. 31.

Kapitel II

Umschreibungen in ein anderes Berufsverzeichnis und Streichungen

ART. 37 - UMSCHREIBUNGEN

Niemand kann gleichzeitig in mehr als einem Berufsverzeichnis eingetragen sein. Bei Verlegung des Wohnsitzes muss die Umschreibung in das Berufsverzeichnis des neuen Wohnsitzes beantragt werden; nach Ablauf von drei Monaten ab Verlegung des Wohnsitzes, ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt wurde, streicht der Kammerrat von Amts den Journalisten, der seinen Wohnsitz verlegt hat, aus dem Berufsverzeichnis und teilt die Streichung dem Kammerrat mit, in dessen Zuständigkeitsbereich der Ort des neuen Wohnsitzes liegt; dieser trägt den Journalisten in sein Berufsverzeichnis ein.

ART. 38 - STREICHUNG AUS DEM BERUFSVERZEICHNIS

Der Kammerrat beschließt von Amts wegen der Streichung eines Journalisten aus dem Berufsverzeichnis, wenn dieser die Bürgerrechte oder irgendein davon abhängiges Recht oder die italienische Staatsbürgerschaft verliert.

In diesem letzteren Fall wird der Journalist allerdings in das Sonderregister für ausländische Journalisten eingetragen, falls er die Bedingungen gemäß Art. 36 erfüllt und einen entsprechenden Antrag stellt.

ART. 39 - STRAFRECHTLICHE VERURTEILUNG

Aus dem Berufsverzeichnis gestrichen werden muss ein Journalist, der strafrechtlich verurteilt wurde, wenn die Verurteilung seinen unbefristeten Ausschluss von öffentlichen Ämtern bedingt.

Bewirkt eine Verurteilung den zeitweiligen Ausschluss von öffentlichen Ämtern, so wird eine Aussetzung de jure für die Dauer dieses Ausschlusses verfügt. Wird ein Haftbefehl oder ein Haftantrag erlassen, werden die Wirkungen der Eintragung de jure bis zu deren Widerruf ausgesetzt.

Bei einer strafrechtlichen Verurteilung, welche nicht die Nebenstrafe gemäß den vorhergehenden Absät-

zen bedingt, leitet der Kammerrat ein Disziplinarverfahren ein, falls die Bedingungen gemäß erstem Absatz des Art. 48 erfüllt sind.

ART. 40 - EINSTELLUNG DER TÄTIGKEIT ALS BERUFSJOURNALIST

Wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzung der ausschließlichen Tätigkeit als Journalist nicht mehr gegeben ist, wird der Betreffende aus dem Verzeichnis der Berufsjournalisten gestrichen.

In diesem Fall kann er in das Verzeichnis der Publizisten eingetragen werden, falls er die Bedingungen gemäß Art. 35 erfüllt und einen entsprechenden Antrag stellt.

ART. 41 - UNTÄTIGKEIT

Übt ein Berufsjournalist oder Publizist seinen Beruf zwei Jahre lang nicht aus, wird er aus dem Verzeichnis gestrichen. Diese Frist wird für Journalisten, die mindestens 10 Jahre lang eingetragen waren, auf 3 Jahre verlängert.

Bei der Berechnung obiger Fristen werden Zeiten, in denen die Berufstätigkeit wegen Ausübung administrativer, politischer oder wissenschaftlicher Ämter oder Funktionen ruhend gestellt wurde, nicht berücksichtigt; dasselbe gilt für die Zeit des obligatorischen Militärdienstes.

Ein Journalist, der seit mindestens fünfzehn Jahren im Berufsverzeichnis eingetragen ist, wird nicht wegen beruflicher Untätigkeit aus dem Verzeichnis gestrichen, sofern er nicht in ein anderes Berufsverzeichnis eingetragen wurde oder eine andere ständige Tätigkeit gegen Entgelt ausübt.

ART. 42 - WIEDEREINTRAGUNG

Ein aus dem Berufsverzeichnis gestrichener Journalist kann auf Antrag wieder eingetragen werden, sobald die Gründe, welche zur Streichung geführt haben, hinfällig sind.

Ist die Streichung infolge einer strafrechtlichen Verurteilung im Sinne des ersten Absatzes des Art. 39 erfolgt, so kann das Ansuchen auf Wiedereintragung nach erfolgter Rehabilitation gestellt werden.

ART. 43 - BEKANNTGABE DER BESCHLÜSSE DES KAMMERRATES

Die Beschlüsse des regionalen Kammerrates hinsichtlich der Streichung aus dem Berufsverzeichnis oder die Ablehnung einer Neueintragung im Sinne des vorhergehenden Artikels müssen begründet und dem Betroffenen nach den Vorgaben und innerhalb der Fristen gemäß Art. 30 bekannt gegeben werden.

ART. 44 - MITTEILUNGEN

Eine Kopie des Berufsverzeichnisses muss im Jänner jeden Jahres von den regionalen oder interregionalen Kammerräten bei der Kanzlei des Oberlandesgerichts des Hauptortes der Region, in welcher der Kammerrat seinen Sitz hat, im Sekretariat des nationalen Kammerrates und beim Justizministerium hinterlegt werden.

Jede Neueintragung oder Streichung muss binnen zwei Monaten dem Justizministerium, der Kanzlei des Oberlandesgerichts, dem Generalstaatsanwalt des Oberlandesgerichts und dem nationalen Kammerrat mitgeteilt werden.

*Kapitel III**Ausübung des Journalistenberufes*

ART. 45 - BERUFS AUSÜBUNG

Niemand darf den Titel eines Journalisten führen oder den Journalistenberuf ausüben, wenn er nicht in das Berufsverzeichnis eingetragen ist. Die Verletzung dieser Vorschrift wird gemäß den Artikeln 348 und 498 StGb geahndet, sofern der Tatbestand kein schwerwiegenderes Vergehen darstellt.

ART. 46 - DIE SCHRIFTL EITUNG EINER ZEITUNG

Der verantwortliche Redakteur einer Tageszeitung oder einer Zeitschrift oder einer Presseagentur und dessen Stellvertreter im Sinne des ersten Absatzes des Art. 34 müssen, unbeschadet der Bestimmungen gemäß nachfolgendem Artikel 47, im Verzeichnis der Berufsjournalisten (**oder, aufgrund des Entscheids Nr. 98/1968 des Verfassungsgerichtshofes im Verzeichnis der Publizisten**) eingetragen sein.

Der verantwortliche Redakteur anderer regelmäßig erscheinender Veröffentlichungen und Presseagenturen sowie dessen Stellvertreter können, unbeschadet der Bestimmungen gemäß Art. 28 über Zeitschriften technischen, beruflichen oder wissenschaftlichen Inhalts, im Verzeichnis der Berufsjournalisten oder in jenem der Publizisten eingetragen sein.

ART. 47 - SCHRIFTL EITUNG DURCH PERSONEN,
WELCHE NICHT IM BERUFSVERZEICHNIS
EINGETRAGEN SIND

Die Schriftleitung einer Tageszeitung oder einer anderen regelmäßig erscheinenden Schrift, die Organ einer politischen Partei oder Bewegung oder einer Gewerkschaftsorganisation ist, darf auch eine Person übernehmen, welche nicht im Verzeichnis der Berufsjournalisten eingetragen ist.

In den vom vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fällen gelten die Voraussetzungen für die Eintragung oder den Vermerk einer Änderung im Sinne des Pressegesetzes als Rechtstitel für die provisorische Eintragung des verantwortlichen Redakteurs in das Verzeichnis der Berufsjournalisten, falls es sich um Tageszeitungen handelt, oder in das Verzeichnis der Publizisten, falls es sich um ein anderes regelmäßig erscheinendes Druckwerk handelt.

Die Bestimmungen gemäß den vorhergehenden Absätzen gelten unter der Voraussetzung, dass gleichzeitig ein Berufsjournalist zum verantwortlichen Redakteur der Tageszeitung ernannt wird (**oder, aufgrund des Entscheids Nr. 98/1968 des Verfassungsgerichtshofes, ein Publizist**), welcher die Aufgaben gemäß den Artikeln 31, 34 und 35 dieses Gesetzes wahrnimmt; sowie unter der Voraussetzung, dass gleichzeitig ein im Verzeichnis der Publizisten eingetragener Journalist zum stellvertretenden verantwortlichen Redakteur ernannt wird, welcher die Aufgaben gemäß Art. 35 dieses Gesetzes wahrnimmt.

Die zivil- und strafrechtliche Haftung bleibt auch für einen provisorisch in das Berufsverzeichnis eingetragenen verantwortlichen Redakteurs, der kein Berufsjournalist ist, aufrecht.

TITEL III –Verhaltensvorschriften

ART. 48 - DISZIPLINARVERFAHREN

Die in das Berufsverzeichnis, in die Verzeichnisse oder Register Eingetragenen, welche sich eines Tatbestandes schuldig machen, der mit Ansehen und Würde des Berufes nicht vereinbar ist, oder einer Tat, welche den Ruf oder die Würde der Berufskammer schädigt, werden einem Disziplinarverfahren unterzogen.

Das Disziplinarverfahren leitet der regionale oder der interregionale Kammerrat von Amts wegen oder auch auf Antrag des im Sinne des Art. 44 zuständigen Generalstaatsanwaltes ein.

ART. 49 - ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Entscheidung über ein Disziplinarverfahren ist der Kammerrat zuständig, bei welchem der Beschuldigte eingetragen ist.

Ist der Beschuldigte Mitglied dieses Kammerrates, so wird das Disziplinarverfahren dem vom nationalen Kammerrat benannten Rat übertragen.

ART. 50 - ENTHALTUNG SEITENS EINES KAMMERRATSMITGLIEDES UND ABLEHNUNG EINES KAMMERRATSMITGLIEDES

Die Enthaltung seitens der Mitglieder des Kammerrates und deren Ablehnung werden, soweit anwendbar, von den Artikeln 51 und 52 der Zivilprozessordnung geregelt. Über die Enthaltung, sofern dazu eine Ermächtigung erforderlich ist, und über die Ablehnung entscheidet der Kammerrat selbst. Ist infolge von Enthaltungen und Ablehnungen die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben, überstellt der Präsident die Akten an den vom nationalen Kammerrat benannten Kammerrat. Der im Sinne des vorhergehenden Absatzes zuständige Kammerrat tritt, falls er ein Mitglied zur Enthaltung ermächtigt oder die Ablehnung eines Mitgliedes für gerechtfertigt befindet, an die Stelle der Kammer, welcher die Mitglieder angehören, die um die Ermächtigung zur Enthaltung angesucht haben oder die abgelehnt wurden; anderenfalls reicht er die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens zurück.

ART. 51 - DISZIPLINARSTRAFEN

Die Disziplinarstrafen werden nach Anhören des Beschuldigten mit begründeter Entscheidung des Kammerrates verhängt.

Es sind dies:

- a) die Ermahnung;
- b) der Verweis;
- c) die Enthebung von der Berufsausübung für die Dauer von mindestens zwei Monaten und höchstens einem Jahr;
- d) die Streichung aus dem Berufsverzeichnis.

ART. 52 - ERMAHNUNG

Eine Ermahnung wird in Fällen von Missbrauch oder Verfehlung geringfügigen Schweregrades ausgesprochen und besteht im Hinweis auf die Verfehlung und in der Aufforderung des Journalisten zur Einhaltung seiner Pflichten.

Sie wird, falls sie sich nicht aus einem Disziplinarurteil ergibt, vom Präsidenten des Kammerrates verfügt. Die Ermahnung wird vom Präsidenten mündlich ausgesprochen und in einem Protokoll festgehalten, das auch vom Sekretär unterzeichnet wird.

Binnen der darauf folgenden dreißig Tage kann der Journalist, welcher ermahnt wurde, beantragen, einem Disziplinarverfahren unterzogen zu werden.

ART. 53 - VERWEIS

Der Verweis, welcher bei Missbrauch oder Verfehlung erheblichen Schweregrades erteilt wird, besteht in einem formellen Tadel wegen des festgestellten Fehlverhaltens.

ART. 54 - ENTHEBUNG VON DER BERUFS AUSÜBUNG

Die Enthebung von der Berufsausübung kann in Fällen verhängt werden, in denen ein in das Berufsverzeichnis Eingetragener durch sein Verhalten die Würde des Berufsstandes verletzt hat.

ART. 55 - STREICHUNG AUS DEM BERUFSVERZEICHNIS

Die Streichung aus dem Berufsverzeichnis kann verfügt werden, falls der in das Verzeichnis Eingetragene durch sein Verhalten die Würde des Berufsstandes in schwerwiegender Weise verletzt hat, so dass es mit Rücksicht auf die Würde des Berufsstandes nicht mehr tragbar ist, seinen Namen weiterhin im Verzeichnis, Sonderregister oder Register zu führen.

ART. 56 - VERFAHREN

Es darf keine Disziplinarmaßnahme ergriffen werden, ohne dass der Beschuldigte aufgefordert wurde, vor dem Kammerrat zu erscheinen.

Nach Einholen von Vorabinformationen hält der Kammerrat dem Beschuldigten mittels Einschreibens mit Empfangsbestätigung den ihm zur Last gelegten Tatbestand und allfällig gesammelte Beweise vor und setzt ihm eine Frist von mindestens dreißig Tagen für seine Gegenäußerung. Der Beschuldigte kann entlastende Unterlagen und Vermerke vorlegen.

ART. 57 - DISZIPLINARMAßNAHMEN: AMTLICHE ZUSTELLUNG

Die Disziplinarmaßnahmen werden in geheimer Abstimmung beschlossen.

Sie bedürfen einer Begründung und werden dem Betroffenen sowie dem Staatsanwalt binnen dreißig Tagen ab Beschlussfassung von einem Gerichtsvollzieher zugestellt.

ART. 58 - VERJÄHRUNG

Disziplinarmaßnahmen gelten nach fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Verfehlung als verjährt.

Falls wegen der Verfehlung ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet wurde, beginnt obige Frist am Tag, an dem die Verurteilung oder der Freispruch unwiderrufbar wurde.

Die Verjährungsfrist wird durch die amtliche Zustellung der Vorhaltungen an den Betroffenen unterbrochen, welche nach den Vorgaben gemäß vorhergehendem Artikel zu erfolgen hat, sowie durch die schriftliche Gegenäußerung des Beschuldigten.

Die unterbrochene Verjährungsfrist läuft ab dem Tag der Unterbrechung wieder weiter; liegen mehrere

Unterbrechungen vor, läuft die Verjährungsfrist ab der letzten Unterbrechung weiter, die Frist gemäß erstem Absatz kann jedoch auf keinen Fall über die Hälfte hinaus verlängert werden.

Die Unterbrechung der Verjährungsfrist gilt für alle, welche an der Verfehlung beteiligt waren, die zum Disziplinarverfahren geführt hat.

ART. 59 - WIEDEREINTRAGUNG NACH STREICHUNG

Ein Journalist, welcher infolge einer Disziplinarmaßnahme aus dem Berufsverzeichnis, aus den Verzeichnissen oder aus dem Register gestrichen wurde, kann nach fünf Jahren ab dem Tag der Streichung beantragen, erneut eingetragen zu werden.

Der zuständige regionale oder interregionale Kammerrat beschließt über das Ansuchen; die Beschlussfassung wird nach den Vorgaben und innerhalb der Fristen gemäß Art. 57 amtlich mitgeteilt.

TITEL IV – Anfechtung von Beschlüssen der Gremien der Berufskammer

ART. 60 - BESCHWERDE AN DEN NATIONALEN KAMMERRAT

Die Beschlüsse des Kammerrates hinsichtlich Eintragung ins Journalistenverzeichnis, in die Verzeichnisse oder ins Register bzw. hinsichtlich Streichung daraus sowie die Beschlüsse in Disziplinarfragen können vom Betroffenen und vom zuständigen Staatsanwalt binnen dreißig Tagen beim nationalen Kammerrat angefochten werden.

Besagte Frist beginnt für den Betroffenen am Tag, an dem ihm die Disziplinarmaßnahme zugestellt wird, und für den Staatsanwalt am Tag der Zustellung im Falle von Disziplinarmaßnahmen bzw. am Tag der Mitteilung im Sinne des Art. 44 im Falle von Beschlüssen hinsichtlich Eintragung oder Streichung.

Beschwerden an den nationalen Kammerrat im Zusammenhang mit Wahlen gemäß den Artikeln 8 und 16 bewirken keinerlei Aufschub.

ART. 61 - DISZIPLINARMAßNAHMEN

Vor der Beschlussfassung über die Beschwerden in Disziplinarfragen muss der nationale Kammerrat auf jeden Fall den Staatsanwalt anhören. Dieser legt in schriftlicher Form seine Schlussfolgerungen vor, die dem Beschuldigten nach den Vorgaben und binnen der Frist gemäß Art. 56 zur Kenntnis gebracht werden. Für alles Weitere gelten die Bestimmungen gemäß den Artikeln 56 und 57, erster Absatz.

ART. 62 - BESCHLÜSSE DES NATIONALEN KAMMERRATES

Die Beschlussfassungen über Beschwerden hinsichtlich Eintragung in das Berufsverzeichnis, in die Verzeichnisse und in das Register und hinsichtlich Streichungen sowie in Disziplinarfragen und im Zusammenhang mit Wahlvorgängen müssen begründet werden und sind den Betroffenen, dem Kammerrat, welcher den Beschluss gefasst hat, und dem Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht, in dessen Zuständigkeitsgebiet der Kammerrat seinen Sitz hat, binnen dreißig Tagen durch einen Gerichtsvollzieher zuzustellen.

ART. 63 - BERUFUNG VOR RICHTER

Die im vorhergehenden Artikel angeführten Beschlüsse können binnen 30 Tagen ab Zustellung vor dem Landesgericht des Hauptortes des Bezirks angefochten werden, in welchem der regionale oder der interregionale Kammerrat, bei welchem der Betroffene eingetragen ist, seinen Sitz hat oder wo die beanstandete Wahl stattgefunden hat.

Gegen das Urteil des Landesgerichts kann beim gebietsmäßig zuständigen Oberlandesgericht binnen dreißig Tagen ab Zustellung Berufung eingelegt werden.

Sowohl beim Landesgericht als auch beim Oberlandesgericht wird das Richterkollegium um einen Journalisten und um einen Publizisten erweitert, welche dazu alle vier Jahre zu Beginn des Gerichtsjahres in doppelter Anzahl vom Präsidenten des Oberlandesgerichts aufgrund einer Namhaftmachung durch den nationalen Kammerrat ernannt werden. Der Berufsjournalist und der Publizist können bei Ablauf dieses Amtes nicht erneut ernannt werden (**durch das Gesetz Nr. 308 vom 10. Juni 1969 so geänderter Absatz**).

Die Berufung vor der Gerichtsbehörde kann sowohl vom Betroffenen als auch vom territorial zuständigen Oberstaatsanwalt und vom Generalstaatsanwalt eingereicht werden.

ART. 64 - VERFAHREN

Das Landesgericht und das Oberlandesgericht entscheiden in nichtöffentlicher Verhandlung, nach Anhören des Staatsanwalts und der Betroffenen in Form eines Urteils.

Das Urteil kann den angefochtenen Beschluss für nichtig erklären, rückgängig machen oder abändern. Die Urteile werden dem Staatsanwalt und den Parteien von der Gerichtskanzlei zugestellt.

ART. 65 - BERUFUNG VOR DEM KASSATIONSGERICHTSHOF

Gegen die Urteile des Oberlandesgerichts können der Staatsanwalt und die Betroffenen binnen 60 Tagen ab Zustellung und im Sinne des Art. 360 der Zivilprozessordnung beim Kassationsgerichtshof Berufung einlegen.

TITEL V – Schluss- und Übergangsbestimmungen

ART. 66 - EINSETZUNG DER ERSTEN KAMMERRÄTE

Binnen 60 Tagen ab Veröffentlichung der Verordnung gemäß Art. 73 werden die regionalen oder interregionalen Kammerräte und der nationale Kammerrat gewählt.

Dazu beruft die Ad-hoc-Kommission für die Führung der Berufsverzeichnisse der Journalisten und für die Wahrung der Disziplin der Mitglieder, welche mit Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Oktober 1944, Nr. 302 eingesetzt wurde und zu diesem Zeitpunkt im Amt ist, die Versammlung der eingetragenen Journalisten ein, die in den einzelnen Regionen oder Gruppen von Regionen ansässig sind.

Der Präsident des im Sinne des Art. 44 zuständigen Oberlandesgerichts ernennt binnen fünf Tagen ab Einberufung den Präsidenten der Versammlung aus den Reihen der Berufsjournalisten, die seit mindestens 10 Jahren im Berufsverzeichnis eingetragen sind.

Der Präsident der Versammlung teilt der Ad-hoc-Kommission binnen 8 Tagen ab Bekanntgabe die Namen der zu Mitgliedern des nationalen Kammerrates Gewählten mit.

Der regionale oder interregionale Kammerrat wird vom Kammerratsmitglied, das die höchste Stimmenzahl auf sich vereinen konnte, bzw. bei Stimmengleichheit vom älteren Kammerratsmitglied zur Gründungsversammlung einberufen. Die Einberufung selbst hat spätestens 15 Tage nach Bekanntgabe der Ernennung zu erfolgen. Zum selben Zweck wird der nationale Kammerrat binnen 15 Tagen nach Erhalt der Mitteilungen gemäß vorhergehendem Absatz von der Ad-hoc-Kommission einberufen.

Der Kostenaufwand für die Einberufungen gemäß den vorhergehenden Absätzen wird den einberufenen regionalen oder interregionalen Kammerräten angelastet.

ART. 67 - AD-HOC-KOMMISSION - AMTSÜBERGABE

Bis zur Einsetzung des ersten nationalen Kammerrates werden dessen Befugnisse im Sinne dieses Gesetzes von der Ad-hoc-Kommission wahrgenommen. In der Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und der Amtsübernahme durch die einzelnen regionalen und interregionalen Kammerräte kann die Ad-hoc-Kommission, unbeschadet der Bestimmung gemäß Art. 28 (**Siehe Gesetz Nr. 1039 vom 20. Oktober 1964, welches vorliegenden Artikel ergänzt**), keine neuen Einschreibungen vornehmen.

Unbeschadet der Bestimmung gemäß erstem Absatz dieses Artikels erlöschen die von der Ad-hoc-Kommission im Sinne des Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Oktober 1944, Nr. 302 wahrgenommenen Befugnisse jeweils mit der Einsetzung des regionalen bzw. interregionalen Kammerrates, welcher der Kommission zu diesem Zweck seine Gründung bekannt gibt. Die Kommission übergibt nach Erhalt dieser Bekanntgabe jedem Kammerrat sämtliche noch unerledigten Anträge aus, die ihr aufgrund ihrer mit oben genanntem Dekret übertragenen Funktionen unterbreitet wurden.

Jedem regionalen oder interregionalen Kammerrat sind bei dessen Einsetzung die Personalakten der eingetragenen Kammermitglieder gemäß nachfolgendem Art. 71 auszuhändigen.

Nach Einsetzung des ersten nationalen Kammerrates verfällt der Auftrag der Ad-hoc-Kommission, die Vermögensverwaltung und das Archiv gehen auf den Kammerrat über.

ART. 68 - BESCHWERDEN

Gegen die Beschlüsse der Ad-hoc-Kommission über Disziplinarfragen und über die Führung des Berufsverzeichnisses der Journalisten kann beim nationalen Kammerrat der Journalistenkammer binnen dreißig Tagen nach dessen erster Wahl Beschwerde eingelegt werden, wenn die Frist gemäß vorhergehendem Art. 60 zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist.

ART. 69 - VERFALLSFRISTEN

Die im Art. 63 vorgesehene Verfallsfrist betreffend die Anrufung der Gerichtsbehörde beginnt am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes, sofern der Beschluss der Ad-hoc-Kommission zu diesem Zeitpunkt bereits zugestellt ist.

ART. 70 - BERUFUNG VOR RICHT

Das Erkenntnis über Berufungen gegen die Beschlüsse des nationalen Kammerrates der Journalisten, welche im Sinne des Art. 68 gefasst wurden, sowie

gegen die Beschlüsse der Ad-hoc-Kommission zum Schutz der Berufsverzeichnisse der Journalisten und zur Wahrung der Disziplin der in die Berufsverzeichnisse Eingetragenen steht dem Oberlandesgerichtshof Rom zu.

ART. 71 - MITGLIEDSALTER

Die in die Berufsverzeichnisse der Journalisten und der Publizisten Eingetragenen bleiben weiterhin eingetragen und behalten das Mitgliedsalter bei, das sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Kgl. Dekret Nr. 384 vom 26. Februar 1928 angereift haben.

Die aufgrund des genannten Kgl. Dekrets in die bestehenden Register der Praktikanten oder in die Sonderregister für ausländische Journalisten eingetragenen Personen werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit ihrem jeweiligen Mitgliedsalter in die vom Art. 28 vorgesehenen Register übernommen. Wer vor dem 30. November 1962 die Eintragung in das Berufsverzeichnis beantragt hat, kann vom nationalen Kammerrat auch aufgrund der von den vorher geltenden Gesetzen verlangten Voraussetzungen eingetragen werden.

ART. 72 - PERSONAL DER KAMMERN UND DES NATIONALEN KAMMERRATES

Hinsichtlich der rechtlichen Position und der Besoldung des Personals der Berufskammer und des nationalen Kammerrates gelten die Bestimmungen gemäß Art. 11 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 5. August 1947, Nr. 778, ratifiziert mit Gesetz vom 20. Oktober 1951, Nr. 1349.

Die Bediensteten der Ad-hoc-Kommission, die zum Zeitpunkt der Amtsübergabe der Kommission im Dienst stehen, werden vom nationalen Kammerrat eingestellt, wobei die Bestimmungen gemäß vorhergehendem Absatz gelten.

ART. 73 - DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Die Regierung wird binnen einer Frist von 90 Tagen ab Veröffentlichung dieses Gesetzes die Durchführungsbestimmungen erlassen.

Mit Durchführungsverordnung und in Anwendung des Art. 1 dieses Gesetzes darf kein regionaler oder interregionaler Kammerbezirk eingerichtet werden, welchem nicht mindestens 40 Journalisten angehören, von denen mindestens 20 Berufsjournalisten sein müssen.

ART. 74 - AUßER KRAFT GESETZTE BESTIMMUNGEN

Außer Kraft gesetzt sind das Kgl. Dekret vom 26. Februar 1928, Nr. 384 das gesetzesvertretende Dekret vom 23. Oktober 1944, Nr. 302 und jede andere, mit diesem Gesetz nicht vereinbare Bestimmung.

ART. 75 - INKRAFTTRETEN DES GESETZES

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Gesetzesanzeiger in Kraft.

Gesetz vom 29. Dezember 1990. Nr. 428 Bestimmungen über die Verpflichtungen, die aus der Mitgliedschaft Italiens bei den Europäischen Gemeinschaften erwachsen

TITEL II – Sonderbestimmungen hinsichtlich der unmittelbaren Erfüllung von Verpflichtungen und besondere Kriterien für die Gesetzesdelegation

Kapitel I Berufe

ART. 9 - JOURNALISTEN

Die Bürger der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind den italienischen Bürgern hinsichtlich der Eintragung in das Register der Praktikanten und in das Verzeichnis der Publizisten gemäß den Artikeln 33 bzw. 35 des Gesetzes vom 3. Februar 1963, Nr. 69 gleichgestellt.

Für diese Bürger wird hinsichtlich der Eintragung in das Sonderregister gemäß Art. 28 des Gesetzes vom 3. Februar 1963, Nr. 69 die Bedingung der Gegenseitigkeit im Sinne des Artikels 36 des genannten Gesetzes nicht angewandt.

Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 3. Februar 1963, Nr. 69

*DPR vom 4. Februar 1965, Nr. 115 - DPR vom 3. Mai 1972, Nr. 212
DPR vom 19. Juli 1976, Nr. 649 - DPR vom 21. September 1993, Nr. 384*

TITEL I – Die Journalistenkammer

Kapitel I

Die Räte der regionalen oder interregionalen Kammer

ART. 1 - TERRITORIALE ZUSTÄNDIGKEIT

Die Regionen oder Gruppen von Regionen gemäß des Art. 1, Absatz 5, des Gesetzes vom 3. Februar 1963, Nr. 69 und die Gemeinden, in denen die Räte der entsprechenden Kammern ihren Sitz haben, werden wie folgt festgelegt:

- 1) Piemont - Sitz des Rates: Turin
- 2) Lombardei - Sitz des Rates: Mailand
- 3) Venetien - Sitz des Rates: Venedig
- 4) Trentino-Südtirol - Sitz des Rates: Trient
- 5) Friaul-Julisch Venetien - Sitz des Rates: Triest
- 6) Ligurien - Sitz des Rates: Genua
- 7) Emilia Romagna - Sitz des Rates: Bologna
- 8) Marken - Sitz des Rates: Ancona
- 9) Toskana - Sitz des Rates: Florenz
- 10) Umbrien - Sitz des Rates: Perugia
- 11) Latium und Molise - Sitz des Rates: Rom
- 12) Abruzzen - Sitz des Rates: L'Aquila
- 13) Kampanien - Sitz des Rates: Neapel
- 14) Kalabrien - Sitz des Rates: Catanzaro
- 15) Apulien - Sitz des Rates: Bari
- 16) Sizilien - Sitz des Rates: Palermo
- 17) Sardinien - Sitz des Rates: Cagliari
- 18) Basilikata - Sitz des Rates: Potenza
- 19) Aostatal - Sitz des Rates: Aosta

ART. 2 - ÄNDERUNG DER TERRITORIALEN ZUSTÄNDIGKEIT

Die territoriale Zuständigkeit gemäß vorhergehendem Art. 1 wird nach Anhören des Ministerrates und des Staatsrates, auf Vorschlag des Justizministeriums und nach Einholen der Stellungnahme des Nationalen Rates der Journalistenkammer und der betreffenden regionalen oder interregionalen Räte mit Dekret des Präsidenten der Republik geändert.

ART. 3 - EINSETZUNG NEUER REGIONALER ODER INTERREGIONALER KAMMERN

Der Justizminister ernennt bei Gründung einer neuen regionalen oder interregionalen Kammer einen kommissarischen Verwalter, mit dem Auftrag, das Berufsverzeichnis anzulegen und die ersten Wahlen zum Kammerrat auszuschreiben. Der kommissarische Verwalter wird aus einem eigens zu diesem Zweck vom Nationalen Kammerrat vorgelegten Dreivorschlag von Journalisten ausgewählt, die mindestens zehn Jahre im Berufsverzeichnis eingetragen sind.

Bei den im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Wahlen werden die Funktionen des Präsidenten der Versammlung vom Kommissar wahrgenommen.

ART. 4 - ZUSAMMENLEGUNG VON KAMMERN

Erreicht eine regionale oder interregionale Kammer nicht mehr die Mindestzahl von Berufsjournalisten und Publizisten gemäß Art. 73 des Gesetzes, kann unter Einhaltung der Vorgaben des vorhergehenden Art. 2 die Zusammenlegung mit einer anderen Kammer verfügt werden.

ART. 5 - DIE VERSAMMLUNG ZUR WAHL DER REGIONALEN ODER INTERREGIONALEN KAMMERRÄTE - AMTSDAUER

Die Einberufung der Versammlung zur Wahl des regionalen oder interregionalen Kammerrates und des entsprechenden Rechnungsprüferkollegiums wird vom Präsidenten des regionalen oder interregionalen Rates mit Einschreiben mindestens 15 Tage vorher an alle in den verschiedenen Sparten des Berufsverzeichnisses Eingetragenen versandt, mit Ausnahme der von der Berufsausübung Enthobenen, und muss Gegenstand, Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung in erster und zweiter Einberufung sowie den Wahlsitz oder die Wahlsektion beinhalten, an dem die Wähler ihr Stimmrecht ausüben können. In derselben Mitteilung legt der Präsident einen Termin für die allfällige Stichwahl gemäß Art. 6, Absatz 4, des Gesetzes fest, wel-

cher in den Zeitraum von acht Tagen nach der ersten Abstimmung fallen muss, sofern diese im Sinne des Art. 4, letzter Absatz, des Gesetzes gültig ist, und für den Fall, dass die erste Abstimmung ungültig ist, einen weiteren Termin, der in den Zeitraum von acht Tagen nach der zweiten Abstimmung zu fallen hat. Wer seine Beiträge gemäß Art. 11, Buchst. h) und Art. 20, Buchst. f), des Gesetzes nicht ordnungsgemäß entrichtet hat, muss in der Einberufung gemäß vorhergehendem Absatz aufgefordert werden, die geschuldeten Beiträge unverzüglich und jedenfalls vor Abschluss der Abstimmungen in zweiter Einberufung zu entrichten.

ART. 6 - DIE VERSAMMLUNG ZUR WAHL DER REGIONALEN ODER INTERREGIONALEN RÄTE DER KAMMER - SITZ

Zur Wahl der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer der regionalen oder interregionalen Räte richten die Räte selbst sechs Monate vor dem Wahltermin, je nach der Gesamtzahl der in die betreffenden Verzeichnisse Eingetragenen einen oder mehrere Wahlsitze ein. Für die ersten 500 Eingetragenen können zwei Wahlsitze, für jeweils weitere 500 ein weiterer Wahlsitz eingerichtet werden; bis zu zwei Wahlsitze können auch an anderen Orten eingerichtet werden, als dem, in welchem die Kammer ihren Geschäftssitz hat, falls in den benachbarten Orten mindestens 50 Kammermitglieder ansässig sind; außerdem können an jedem Wahlsitz mehrere Wahlsektionen errichtet werden. In den Wahlsitzen, die an anderen Orten als jenem eingerichtet werden, an dem die Kammer ihren Geschäftssitz hat, werden die Funktionen des Präsidenten und des Schriftführers der Kammer gemäß Art. 5 des Gesetzes von Ratsmitgliedern wahrgenommen, die der betreffende Ratspräsident ernannt.

ART. 7 - PASSIVES WAHLRECHT

Stichtag für die Ermittlung des im Art. 3 des Gesetzes verlangten Mitgliedsalters für Kandidaten bei der Wahl der regionalen oder interregionalen Räte oder des Nationalen Kammerrates ist das Einberufungsdatum der Versammlung der Wahlberechtigten.

ART. 8 - STIMMZETTEL

Von den Stimmzetteln, die in einer einzigen Ausführung angefertigt werden und den Stempel des Kammerrates tragen, müssen so viele wie es Stimmberechtigte im Sinne des Art. 5, Absatz 1, dieser Verordnung gibt, unmittelbar vor Beginn der Abstimmung auf der Außenseite von einem der Stimmzähler gegengezeichnet werden.

Die Stimmzettel für die Wahl der Berufsjournalisten und für die Wahl der Publizisten müssen unterschiedlich gefärbt sein und im oberen Teil die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Rates, im unteren Teil die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Rechnungsprüferkollegiums enthalten.

ART. 9 - WAHLSITZ

Fünf Tage vor Beginn der Wahlhandlungen lässt der Präsident des regionalen oder interregionalen Kammerrates getrennte Listen der stimmberechtigten Berufsjournalisten und Publizisten erstellen.

Die Verzeichnisse müssen von jedem Stimmberechtigten Namen, Vornamen, Geburtsort und -datum, Wohnsitz, Datum der Eintragung ins entsprechende Berufsverzeichnis sowie den Vermerk beinhalten, dass der Betreffende die Beiträge ordnungsgemäß entrichtet hat.

Der Wahlsitz muss vom Präsidenten des Rates in einem geeigneten Raum eingerichtet werden, welcher eine geheime Abstimmung gewährleistet und wo die Wahlurne während des gesamten Wahlvorganges gut sichtbar aufgestellt werden kann.

Der Präsident wird bei Abwesenheit durch den ältesten der Stimmzähler vertreten, der Schriftführer durch ein anderes Ratsmitglied, das vom Präsidenten des regionalen oder interregionalen Rates ernannt wird.

Die Mitglieder jeder Wahlkommission müssen in den entsprechenden Wählerlisten aufscheinen und die Beiträge ordnungsgemäß entrichtet haben.

ART. 10 - FESTSTELLUNG DER IDENTITÄT DER WÄHLER

Ein Wähler wird zugelassen, nachdem er sich durch Vorzeigen des Ausweises gemäß Art. 30 dieser Verordnung oder eines anderen Dokuments ausgewiesen hat oder weil er einem Mitglied der Wahlkommission bekannt ist. Die im Berufsverzeichnis Eingetragenen, die ihre Beiträge gemäß Art. 11, Buchst. h) und Art. 20, Buchst. f), des Gesetzes nicht entrichtet haben, werden gegen Vorweis eines Zahlungsbeleges zugelassen.

ART. 11 - ABSTIMMUNG

Der Wähler füllt den Stimmzettel sofort nach Aushändigung in dem Bereich des Raumes aus, der dazu bestimmt ist, damit die Geheimhaltung seiner Stimme gewährleistet bleibt: sodann verschließt er ihn durch Anfeuchten des gummierten Streifens und gibt ihn dem Präsidenten des Wahlsitzes zurück, welcher ihn in die Urne einwirft.

Die erfolgte Stimmabgabe wird unverzüglich von einem der Stimmzähler notiert, der neben dem Namen des Abstimmenden im Wählerverzeichnis seine Unterschrift anbringt. Bei Abstimmenden gemäß zweitem Absatz des vorhergehenden Artikels wird außerdem die erfolgte Entrichtung der Beiträge vermerkt; die entsprechenden Belege werden dem Protokoll über die Wahlhandlungen beigelegt.

Die Stundenzahl, die im Art. 6, zweiter Absatz, des Gesetzes für die Wahlhandlungen festgelegt ist, kann, falls die Zahl der Stimmberechtigten dies erforderlich macht, auf zwei aufeinanderfolgende Tage aufgeteilt werden, worauf in der Einberufung hingewiesen werden muss. Sowohl am ersten als auch am zweiten Tag sind die Wähler, die sich bei Ablauf des vorgesehenen Stundenplans im Wahllokal befinden, noch zur Wahl zugelassen. Die Urnen mit den abgegebenen Stimmzetteln werden am ersten Tag nach Beendigung der Abstimmung versiegelt und am Tag darauf in Anwesenheit eines Notars wieder geöffnet.

ART. 12 - GÜLTIGKEIT DER VERSAMMLUNG

Der Präsident des Wahlsitzes erklärt die Abstimmung für abgeschlossen und stellt getrennt nach Berufsjournalisten und Publizisten anhand der entsprechenden Listen die Zahl der Stimmberechtigten sowie die Zahl derer fest, die abgestimmt haben.

Ist in erster Einberufung die Zahl der Berufsjournalisten oder Publizisten, die abgestimmt haben, geringer als die Hälfte der Stimmberechtigten, geht der Präsident nicht zur Stimmzählung über, sondern verschließt die Stimmzettel in einen Umschlag, den er versiegelt. Sodann erklärt er die Versammlung für beschlussunfähig und vertagt die Abstimmung auf den zweiten Einberufungstermin.

Ist die Zahl der Berufsjournalisten oder die Zahl der Publizisten, die abgestimmt haben, nicht geringer als die Hälfte derer, die gemäß den entsprechenden Verzeichnissen stimmberechtigt sind, geht der Präsident lediglich zur Auszählung der betreffenden Stimmzettel über. Für die im anderen Verzeichnis eingetragenen vertagt er die Abstimmung auf den zweiten Einberufungstermin, nachdem er die betreffenden Stimmzettel in einen Umschlag gegeben und diesen versiegelt hat. In zweiter Einberufung und bei der Stichwahl stellt der Präsident des Wahlsitzes lediglich die Zahl der Berufsjournalisten und Publizisten fest, die abgestimmt haben.

ART. 13 - AUSZÄHLUNG DER STIMMEN

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung beginnt der Präsident des Wahlsitzes ge-

meinsam mit den Stimmzählern mit der Auszählung der abgegebenen Stimmen, die öffentlich zu erfolgen hat und nicht unterbrochen werden darf.

Als ungültig werden die Stimmzettel betrachtet, die sich von den im Art. 8 dieser Verordnung vorgesehenen unterscheiden oder mit Zeichen oder Angaben versehen sind, anhand welcher der Wähler identifiziert werden kann.

Ungültig sind die Stimmen für Journalisten, welche die vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen sowie jene, die mehr Stimmen enthalten als Kandidaten zur Wahl standen.

Nach Abschluss der Stimmenauszählung erstellt der Präsident aufgrund der Zahl der erzielten Stimmen die Rangordnung der gewählten Berufsjournalisten und Publizisten: bei Stimmgleichheit hat der Kandidat mit dem höheren Mitgliedsalter im betreffenden Verzeichnis den Vorrang, bei gleichem Mitgliedsalter der an Lebensjahren Ältere.

Der Präsident des Wahlsitzes ruft sechs Berufsjournalisten und drei Publizisten je Rat sowie zwei Berufsjournalisten und einen Publizisten je Rechnungsprüferkollegium, welche die absolute Stimmenmehrheit erzielt haben, in der Reihung, in welcher sie in den jeweiligen Rangordnungen aufscheinen, als gewählt aus.

In dem vom Art. 6, Absatz vier, des Gesetzes vorgesehenen Fall entscheidet der Präsident aufgrund der Rangordnungen, über welche Kandidaten zu dem in der Einberufung dazu festgelegten Termin eine Stichwahl vorgenommen wird.

Über sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit den Abstimmungen und der Auszählung der Stimmen wird vom Schriftführer eine Niederschrift verfasst, die der Präsident und der Schriftführer selbst unterzeichnen.

ART. 14 - WAHL DES RECHNUNGSPRÜFERKOLLEGIUMS

Die Wahl des Rechnungsprüferkollegiums in der Zusammensetzung gemäß fünftem Absatz des Art. 13 dieser Verordnung folgt, soweit anwendbar, dem Ablauf gemäß den vorhergehenden Artikeln.

ART. 15 - MITTEILUNG DER WAHLERGEBNISSE

Der Präsident der Versammlung teilt dem Justizministerium und dem Nationalen Kammerrat unmittelbar nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Namen der Gewählten mit und lässt die Rangordnungen und die Namen der Gewählten durch Aushang am Sitz der regionalen oder interregionalen Kammer bekannt geben.

Kapitel II

Der Nationale Kammerrat

ART. 16 - DIE WAHL DES NATIONALEN RATES DER BERUFSKAMMER DER JOURNALISTEN

Vierzig Tage vor Amtsverfall des Nationalen Kammerates legt der Präsident den Tag fest, an welchem die Wahlen stattfinden werden, und setzt die Präsidenten der regionalen oder interregionalen Kammerräte unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Einberufungen der Versammlungen zur Wahl des Nationalen Rates der Berufskammer der Journalisten gemäß Art. 16 des Gesetzes werden für jede regionale oder interregionale Berufskammer, entsprechend den Bestimmungen gemäß Art 5 dieser Verordnung, von deren Präsidenten versandt.

Die Zahl der Mitglieder des Nationalen Kammerrates, die jede Kammer wählt, wird vom jeweiligen Präsidenten aufgrund der Zahl der Berufsjournalisten und der Publizisten festgelegt, die zum Zeitpunkt des Versands der Einberufungen zur Wahl in den jeweiligen Verzeichnissen eingetragen sind, unter Einhaltung der Bestimmung gemäß Art. 16 des Gesetzes.

Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder muss auf den Stimmzetteln aufscheinen. Die Wahl erfolgt, soweit anwendbar, nach den Vorgaben der Artikel 5 ff. dieser Verordnung.

ART. 17 - ANFECHTUNG DER WAHLHANDLUNGEN

Die Anfechtung der Ergebnisse der Wahlen zu den regionalen oder interregionalen Räten und zum nationalen Kammerrat gemäß den Artikeln 8 und 16 des Gesetzes wird, soweit anwendbar, von den Artikeln 59 ff. dieser Verordnung geregelt.

ART. 18 - DIE NICHTIGKEITSERKLÄRUNG DER WAHL VON MITGLIEDERN DES REGIONALEN ODER INTERREGIONALEN KAMMERRATES UND DES RECHNUNGSPRÜFERKOLLEGIUMS ERSETZUNG - NEUAUSSCHREIBUNG DER WAHL

Gibt der nationale Kammerrat einer Anfechtung der Wahl einzelner Mitglieder eines regionalen oder interregionalen Rates statt, fordert er diesen auf, nach den Vorgaben des Art. 7, Absatz 2, des Gesetzes, für die Ersetzung der betreffenden Mitglieder zu sorgen und die Kandidaten zu Nachfolgern zu berufen, welche die absolute Mehrheit erlangt haben und in der Reihenfolge auf die zu ersetzenden folgen, sofern keine Stichwahl stattgefunden hat; andernfalls werden die Kandidaten berufen, die in der Rangordnung folgen. In Ermangelung solcher Kandidaten legt der nationale Kammerrat unter Einhaltung der Frist gemäß Art. 8,

zweiter Absatz, des Gesetzes, das Datum für die Neuwahl nach Annullierung der Wahl des regionalen oder interregionalen Rates fest.

Die neuerliche Wahl erfolgt, soweit anwendbar, nach den Bestimmungen gemäß den Artikeln 5 ff. dieser Verordnung.

Gibt der nationale Kammerrat einer Anfechtung der Wahl von Mitgliedern des Rechnungsprüferkollegiums bei einer regionalen oder interregionalen Kammer statt, gelten die Bestimmungen gemäß den vorhergehenden Absätzen.

ART. 19 - NEUAUSSCHREIBUNG DER WAHL DES REGIONALEN ODER INTERREGIONALEN KAMMERRATES

Gibt der nationale Kammerrat einer Anfechtung der Wahl des gesamten regionalen oder interregionalen Kammerrates statt, setzt er den betroffenen Kammerrat und den Beschwerdeführer unverzüglich davon in Kenntnis. Ferner unterrichtet er das Justizministerium und unterbreitet einen Dreivorschlag von Berufsjournalisten, von denen einer zum kommissarischen Verwalter ernannt werden soll. Der Justizminister ernennt den kommissarischen Verwalter und übermittelt dem nationalen Kammerrat und dem kommissarischen Verwalter selbst das Ernennungsdekret.

Der nationale Kammerrat setzt unter Einhaltung der Frist gemäß Art. 8, letzter Absatz, des Gesetzes den Wahltermin fest und teilt ihn dem kommissarischen Verwalter unverzüglich mit. Dieser beruft nach den Vorgaben des Gesetzes und dieser Durchführungsverordnung die Versammlung zur Wahl des Rates ein.

Erklärt der nationale Kammerrat in dem im ersten Absatz vorgesehenen Fall auch die Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüferkollegiums des regionalen oder interregionalen Kammerrates für nichtig, sorgt der kommissarische Verwalter für die Ersetzung besagter Mitglieder oder für die Wiederholung der Wahl gemäß vorhergehendem Artikel.

ART. 20 - NEUAUSSCHREIBUNG DER WAHL DES NATIONALEN KAMMERRATES

Gibt der nationale Kammerrat einer Beschwerde nach Art. 16 des Gesetzes gegen die Wahl seiner Mitglieder statt, fordert er den zuständigen regionalen oder interregionalen Kammerrat zur Neuausschreibung der für nichtig erklärten Wahl auf und setzt dazu einen Termin gemäß Art. 16 fest.

Die Wahl erfolgt, soweit anwendbar, nach den Bestimmungen gemäß den Artikeln 5 ff. dieser Verordnung.

ART. 20 BIS - BEFUGNISSE DES NATIONALEN KAMMERRATES

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit gemäß Buchst. b) des Art. 20 des Gesetzes erfüllt der nationale Kammerrat folgende Aufgaben:

- a) Er beruft die Präsidenten und stellvertretenden Präsidenten der regionalen oder interregionalen Kammerräte jedes Mal ein, wenn er es für die Koordination der jeweiligen Initiativen und Tätigkeiten als sinnvoll erachtet, auch um die Einrichtung der nationalen Journalismusschule zu fördern, welcher er vorsteht
- b) Er arbeitet unmittelbar oder in Absprache mit den regionalen oder interregionalen Kammerräten, mit Universitäten, Fakultäten oder inländischen universitären Bildungsstätten für Journalismus, zwecks Organisation der Programme und der Prüfungen zusammen, um Berufsausbildung und Spezialisierung der Journalisten zu verbessern.

Um den Leitlinien der Rechtsprechung besser gerecht werden zu können und den bestmöglichen Schutz der Berufsgruppe zu gewährleisten, erstellt und aktualisiert der nationale Kammerrat außerdem eine Sammlung der eigenen Beschlüsse und jener der regionalen oder interregionalen Kammerräte und sorgt alljährlich für die Veröffentlichung der einzelnen regionalen oder interregionalen Berufsverzeichnisse in einem einzigen nationalen Verzeichnis.

ART. 20 TER - KOMMISSIONEN DES NATIONALEN KAMMERRATES

Bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen Befugnisse stützt sich der nationale Kammerrat auf die Beratung und Berichterstattung folgender Kommissionen:

- a) die juristische Kommission, zusammengesetzt aus sieben nationalen Ratsmitgliedern, mit beratender Funktion und Zuständigkeit – unter Bezugnahme auf die Studententätigkeit betreffend die Aufgaben gemäß Buchst. a) des Art. 20 des Gesetzes – für Initiativen zum Schutz der Befugnisse, der Würde und der Berufsausübung, für den Schutz der Pressefreiheit und zur Festlegung der Honorare, Gebühren und der entsprechenden Tarife;
- b) die Untersuchungskommission für Anfechtungen, zusammengesetzt aus sieben Mitgliedern des nationalen Kammerrates, mit Aufgaben der Untersuchung oder Berichterstattung über Anfechtungen der Beschlüsse der Kammerräte gemäß Art. 20, Buchst. d), des Gesetzes;
- c) die Kommission für Tätigkeiten im kulturellen und beruflichen Bereich, bestehend aus sieben Mitglie-

dern des nationalen Kammerrates, mit beratenden Aufgaben hinsichtlich aller Tätigkeiten oder Initiativen zur Förderung einer besseren kulturellen und beruflichen Qualifikation der Journalisten;

d) die Verwaltungskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern des nationalen Kammerrates, mit beratenden Aufgaben hinsichtlich technischer Fragen der Vermögensverwaltung und Verwaltung des nationalen Kammerrates.

Die Kommissionen bleiben ein Jahr im Amt und ihre Mitglieder können wieder gewählt werden.

Kapitel III

Gemeinsame Bestimmungen

ART. 21 - AMTSDAUER DES NATIONALEN KAMMERRATES, DES REGIONALEN ODER INTERREGIONALEN KAMMERRATES UND DES RECHNUNGSPRÜFERKOLLEGIUMS

Die dreijährige Amtszeit der Mitglieder des regionalen oder interregionalen Kammerrates, des Rechnungsprüferkollegiums und des nationalen Kammerrates gemäß den Artikeln 7, erster Absatz, 12, letzter Absatz und 17, erster Absatz, des Gesetzes beginnt mit dem Tag der Einsetzung der betreffenden Gremien.

ART. 22 - DIE VERSAMMLUNG DES REGIONALEN ODER INTERREGIONALEN KAMMERRATES ZUR BESETZUNG DER VERSCHIEDENEN ÄMTER

Innerhalb von acht Tagen ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses beruft der Präsident des scheidenden Kammerrates oder, in den Fällen gemäß Art. 24 des Gesetzes und Art. 29 dieser Verordnung der kommissarische Verwalter den neuen Kammerrat ein, damit dieser die im Art. 9 des Gesetzes vorgesehenen Ämter durch Wahl besetzt.

Den Vorsitz der Versammlung führt das nach Eintragungsdatum im Berufsverzeichnis älteste Mitglied und, bei gleichem Eintragungsdatum, der an Lebensjahren Ältere.

Die Aufgabe des Schriftführers nimmt das nach Eintragungsdatum jüngste Mitglied und, bei gleichem Mitgliedsalter, das an Lebensjahren Jüngere wahr. Die Wahlen zur Besetzung der verschiedenen Ämter erfolgen getrennt, in geheimer Abstimmung. Für die Versammlung gelten die Bestimmungen gemäß Art. 23 des Gesetzes.

ART. 23 - ERKLÄRUNG DER GRÜNDE FÜR DIE UNWÄHLBARKEIT

Ein Publizist, der zum Mitglied des regionalen oder interregionalen Kammerrates gewählt wurde und aus

einem der Gründe nach Art. 25 des Gesetzes unwählbar ist, hat den Kammerrat in der gemäß vorhergehendem Artikel vorgesehenen Versammlung vor Beginn der Wahlhandlungen davon zu unterrichten.

ART. 24 - DIE VERSAMMLUNG DES NATIONALEN KAMMERRATES ZUR BESETZUNG DER ÄMTER

für die Wahl zur Besetzung der Ämter innerhalb des nationalen Kammerrates gemäß Art. 19 des Gesetzes gelten, soweit anwendbar, die Bestimmungen gemäß den Artikeln 22 und 23 dieser Verordnung.

ART. 25 - DIE RECHNUNGSPRÜFER BEIM NATIONALEN KAMMERRAT

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsprüfer beim nationalen Kammerrat gemäß Art. 19, dritter Absatz, des Gesetzes werden zwei Berufsjournalisten und ein Publizist ernannt, die in die Verzeichnisse dreier regionaler oder interregionaler Kammern eingetragen sind.

Das Rechnungsprüferkollegium wählt bei seiner Einsetzung seinen Präsidenten. Das Rechnungsprüferkollegium nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des nationalen Kammerrates und des Exekutivausschusses teil.

ART. 26 - SITZUNGSPROTOKOLLE

Der Schriftführer verfasst ein Protokoll über jede Sitzung.

Das Protokoll muss enthalten:

- a) die fortlaufende Nummer des Protokolls, das vollständige Datum der Sitzung;
- b) den Namen des Präsidenten, der Mitglieder und des Schriftführers, die an der Sitzung teilgenommen haben;
- c) die Tagesordnung der Sitzung, die besprochenen Themen und die getroffenen Maßnahmen;
- d) die Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers.

ART. 27 - JAHRESBEITRÄGE UND EINTRAGUNGSGEBÜHREN

Der nationale Kammerrat bestimmt mit Beschluss, welcher binnen Dezember eines jeden Jahres zu fassen ist, das Ausmaß der Jahresbeiträge, welche von den im Berufsverzeichnis, im Register der Praktikanten und in den Sonderregistern Eingetragenen zu entrichten sind, sowie die Höhe der Gebühren für die übrigen vom Kammerrat verlangten Leistungen.

Nach den Vorgaben gemäß vorhergehendem Absatz legt der regionale oder interregionale Kammerrat die Höhe der Jahresbeiträge fest, welche die Mitglieder

ihm schulden und die Höhe der Gebühren für die Eintragung in das Berufsverzeichnis, in das Register der Praktikanten und in die Sonderregister sowie die Höhe der Gebühren für das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen und für die übrigen Leistungen.

ART. 28 - JAHRESBEITRÄGE - HERABSETZUNG

Die gemäß den Artikeln 11, Buchst. h) und 20, Buchst. f) des Gesetzes dem regionalen oder interregionalen Kammerrat und dem nationalen Kammerrat geschuldeten Jahresbeiträge werden für Mitglieder, welche eine Alters- oder Invalidenpension des Nationalen Fürsorgeinstituts der italienischen Journalisten beziehen, ab dem auf das Anreifen des Pensionsanspruchs folgenden Jahr um die Hälfte herabgesetzt.

ART. 29 - EINHEBUNG DER JAHRESBEITRÄGE

Die in den Artikeln 11, Buchst. h) und 20, Buchst. f) des Gesetzes vorgesehenen Jahresbeiträge sind in einmaliger Zahlung innerhalb des Monats Jänner eines jeden Jahres zu entrichten. Die neu eingetragenen Mitglieder entrichten die Jahresbeiträge für das laufende Jahr zum Zeitpunkt ihrer Eintragung.

Der nationale Kammerrat kann die Einhebung der Beiträge gemäß Art. 20, Buchst. f) des Gesetzes den regionalen oder interregionalen Kammerräten übertragen, die in diesem Fall gehalten sind, den Betrag im darauffolgenden Februar an den nationalen Kammerrat zu überweisen.

TITEL II – Das Berufsverzeichnis

ART. 30 - BERUFSVERZEICHNIS - REVISION - MITTEILUNG

Der regionale oder interregionale Kammerrat führt das Berufsverzeichnis und hat mindestens einmal jährlich für dessen Revision zu sorgen.

Der Kammerrat hinterlegt das Berufsverzeichnis im Sinne des Art. 44, erster Absatz, des Gesetzes und übermittelt alljährlich eine Ablichtung des Berufsverzeichnisses dem Generalstaatsanwalt des Oberlandesgerichts, den Präsidenten der Landesgerichte und den Staatsanwälten des Bezirks, in dessen Zuständigkeitsgebiet die Kammer ihren Geschäftssitz hat.

Der Präsident des regionalen oder interregionalen Kammerrates stellt jedem eingetragenen Mitglied, das die Jahresbeiträge ordnungsgemäß entrichtet hat, auf dessen Antrag und Kosten einen Ausweis aus.

Der Ausweis wird vom Präsidenten und vom Sekretär des Kammerrates gegengezeichnet und mit einem

Photo und dem Trockenstempel der Kammer versehen.

Der Kammerrat verfügt die Einziehung des Ausweises, sobald der Betreffende aus dem Berufsverzeichnis gestrichen wird.

ART. 31 - ANSUCHEN UM EINTRAGUNG IN DAS BERUFSVERZEICHNIS

Die Anträge auf Eintragung in die Verzeichnisse der Berufsjournalisten und Publizisten, in die Sonderregister gemäß Art. 28 des Gesetzes und in das Register der Praktikanten müssen auf Stempelpapier verfasst sein. Beizulegen ist der Einzahlungsbeleg über die staatliche Konzessionsgebühr gemäß Nr. 204, Buchst. a) des Tabellenanhanges A des geltenden E. T., genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 1. März 1961, Nr. 121 in geltender Fassung.

Dem Ansuchen ist ferner der Überweisungsbeleg über die an den regionalen oder interregionalen Kammerrat entrichteten Beiträge gemäß Art. 11, Buchst. h) des Gesetzes beizulegen.

ART. 32 - EINZELHEITEN ZUR EINTRAGUNG IN DAS SONDERREGISTER DER VERANTWORTLICHEN REDAKTEURE VON ZEITSCHRIFTEN ODER FACHZEITSCHRIFTEN ÜBER TECHNISCHE, BERUFSBEZOGENE ODER WISSENSCHAFTLICHE THEMENBEREICHE

Zur Eintragung in das Sonderregister der verantwortlichen Redakteure der Veröffentlichungen gemäß Art. 28 des Gesetzes sind die Voraussetzungen gemäß Art. 3, zweiter und dritter Absatz, des Gesetzes vom 8. Februar 1948, Nr. 47 zu erfüllen.

Das Ansuchen um Eintragung ist an den regionalen oder interregionalen Kammerrat zu richten, in dessen Zuständigkeitsgebiet der Ansuchende wohnhaft ist. Dem Ansuchen sind die Dokumente beizulegen, welche belegen, dass die Voraussetzungen gemäß erstem Absatz erfüllt sind sowie eine Erklärung, in welcher hinsichtlich der Wirkungen gemäß letztem Absatz des Art. 28 des Gesetzes detailliert festgehalten ist, welche Merkmale die Definition der Zeitschrift als Fachzeitschrift voraussetzt. Die gleichzeitige Eintragung in mehr als ein Sonderregister ist nicht gestattet.

Der Kammerrat nimmt nach Anhören des Betroffenen die Streichung aus dem Sonderregister vor, falls die Voraussetzungen gemäß erstem Absatz nicht mehr erfüllt sind sowie bei Verfall der Eintragung im Sinne des Art. 7 des Gesetzes vom 8. Februar 1948, Nr. 47, bei Änderung der Wesensmerkmale der Zeitschrift und wenn der Eingetragene nicht mehr als verant-

wortlicher Redakteur der Veröffentlichung tätig ist. Der regionale oder interregionale Kammerrat teilt die Streichungen aus den Gründen gemäß vorhergehendem Absatz den Landesgerichten, die in seinem Zuständigkeitsgebiet liegen, zur weiteren Veranlassung mit.

ART. 33 - EINZELHEITEN DER EINTRAGUNG IN DAS SONDERREGISTER DER AUSLÄNDISCHEN JOURNALISTEN

Ein ausländischer Journalist muss zwecks Eintragung in das Sonderregister gemäß Art. 28 des Gesetzes die im zweiten Absatz des Art. 36 des Gesetzes vorgesehenen Dokumente vorlegen und seine berufliche Qualifikation nachweisen, indem er dem regionalen oder interregionalen Kammerrat seines Wohnortes Unterlagen vorlegt, welche belegen, dass er die journalistische Tätigkeit nach den gesetzlichen Vorgaben seines Herkunftslandes ausgeübt hat.

ART. 34 - EINZELHEITEN DER EINTRAGUNG IN DAS VERZEICHNIS DER PUBLIZISTEN - UNTERLAGEN

Zwecks Eintragung in das Verzeichnis der Publizisten müssen die Unterlagen gemäß Art. 35 des Gesetzes Aufschluss über die tatsächliche Ausübung der journalistischen Tätigkeit im letzten Zweijahreszeitraum geben.

Wer seine Tätigkeit als Autor von nicht unterzeichneten Berichten oder Artikeln ausübt, muss dem Ansuchen zusammen mit den Zeitungen und Zeitschriften gemäß Art. 35 des Gesetzes jeden Nachweis beilegen, einschließlich der Bescheinigung des verantwortlichen Redakteurs der Publikation, womit die tatsächliche Urheberschaft besagter Berichte und Artikel verlässlich belegt werden kann.

Die Mitarbeiter der journalistischen Dienste von Rundfunk und Fernsehen, von Nachrichtenagenturen und Wochenschauen im Kino, welche die im Art. 35 des Gesetzes genannten Zeitungen und Zeitschriften nicht beilegen können, müssen die konkrete und tatsächlich ausgeübte Tätigkeit anhand geeigneter Nachweise oder Bescheinigungen des verantwortlichen Redakteurs des betreffenden journalistischen Dienstes belegen.

Wer für Nachrichtenmedien als TV-Kino-Photo-Reporter tätig ist, die ergänzend oder ersatzweise zur schriftlichen Berichterstattung durch Bilder informieren, und diese seine Tätigkeit eigenverantwortlich und unter mit Bedacht auf deren journalistischen Aspekt gestaltet, muss dem Ansuchen die erforderlichen Unterlagen und die Bescheinigung des verantwortlichen Redakteurs gemäß Art. 35 des Gesetzes vom 3. Februar 1963, Nr. 69 beilegen.

Der regionale oder interregionale Kammerrat kann weitere Nachweise der journalistischen Berufsausübung des Antragstellers verlangen, die er für zweckdienlich erachtet.

ART. 35 - DAS REGISTER DER PRAKTIKANTEN

Jeder regionale oder interregionale Kammerrat legt ein Register der Praktikanten gemäß Art. 33 des Gesetzes an.

Das Register muss Zunamen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnsitz und Anschrift des Praktikanten, das Eintragungsdatum, den Rechtstitel, aufgrund dessen die Eintragung erfolgte, sowie die Publikation oder den journalistischen Dienst enthalten, bei welchem das Praktikum absolviert wird.

ART. 36 - EINTRAGUNG INS REGISTER DER PRAKTIKANTEN

Wer in das Register der Praktikanten eingetragen werden möchte, muss zu Beginn der Tätigkeit gemäß Art. 34 des Gesetzes dem regionalen oder interregionalen Kammerrat seines Wohnortes ein Ansuchen um Eintragung unterbreiten und außer den im zweiten Absatz des Art. 33 des Gesetzes vorgesehenen Unterlagen die Erklärung des verantwortlichen Redakteurs des Presseorgans beilegen, mit welcher dieser den tatsächlichen Beginn des Praktikums bescheinigt.

Außerdem ist der Studientitel gemäß letztem Absatz des Art. 33 des Gesetzes vorzulegen oder im Ansuchen zu erklären, dass der Antragsteller die Prüfung über Allgemeinwissen gemäß viertem Absatz desselben Artikels abzulegen gedenkt. Der verantwortliche Redakteur der Veröffentlichung oder des journalistischen Dienstes ist gehalten, auf Antrag des Praktikanten die Erklärung gemäß erstem Absatz unverzüglich auszustellen.

ART. 37 - PRÜFUNG ÜBER ALLGEMEINWISSEN

Die Prüfungen gemäß viertem Absatz von Art. 33 des Gesetzes zwecks Eintragung in das Register der Praktikanten setzen sich aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zusammen.

Die schriftliche Prüfung besteht in einem Aufsatz über ein aktuelles Thema, welches der Kandidat unter vier Themen aus verschiedenen Sachbereichen auswählt, die von der Prüfungskommission vorgelegt werden.

Bei der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat vor allem unter Beweis zu stellen, dass er über die für angehende Journalisten unerlässliche Allgemeinbildung verfügt.

Für die schriftliche Prüfung werden dem Kandidaten drei Stunden eingeräumt.

Die schriftliche Prüfung besteht in einer Konversation über Themen des Allgemeinwissens mit Aktualitätswert. Insbesondere wird verlangt, dass folgende Themen und Sachbereiche beherrscht werden:

- a) verfassungsrechtliche Grundsätze;
- b) Kenntnisse über die Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts;
- c) Probleme und Entwicklungen der italienischen Politik der Nachkriegszeit;
- d) Grundlagen der Geopolitik;
- e) Gewerkschaftswesen gestern und heute;
- f) Tendenzen zeitgenössischer Literatur und Kunst;
- g) Geschichte des Journalismus und Berufsordnung;
- h) italienische und ausländische Informationsquellen (Presseagenturen, Zeitungen usw.) und die wichtigsten bibliografischen Nachschlage- und Recherchequellen;
- i) die wichtigsten von der Presse in den letzten 12 Monaten thematisierten Ereignisse.

ART. 38 - PRÜFUNG ÜBER ALLGEMEINWISSEN - SESSIONEN UND KOMMISSIONEN

Der nationale Kammerrat legt mit Beschluss, der im Oktober jeden Jahres zu fassen ist, die Termine fest, an welchen in den Monaten Mai und September des folgenden Jahres die schriftliche Prüfung stattfinden soll. Der Beschluss wird sämtlichen regionalen oder interregionalen Kammerräten unverzüglich mitgeteilt.

Binnen dreißig Tagen ab Mitteilung gemäß vorhergehendem Absatz beantragt der regionale oder interregionale Kammerrat beim örtlichen Schulamtsleiter die Ernennung einer Lehrkraft auf einer Planstelle für den Unterricht in literarischen Fächern an der Oberschule zum Kommissionsmitglied, das den Kommissionsvorsitz übernimmt, und ernennt die übrigen Mitglieder unter Einhaltung der Bestimmungen des Art. 33 des Gesetzes. Nach denselben Verfahrensabläufen wie sie im vorhergehenden Absatz festgelegt sind, wird für jedes effektive Mitglieder ein Ersatzmitglied ernannt; die Ersatzmitglieder müssen dieselben Voraussetzungen erfüllen wie die effektiven Mitglieder.

Die Aufgabe des Schriftführers jeder Kommission werden von einem Berufsjournalisten oder von einem Publizisten wahrgenommen, der seit fünf Jahren im jeweiligen Verzeichnis eingetragen ist und vom regionalen oder interregionalen Kammerrat namhaft gemacht wird.

Der Schriftführer stützt sich für seine Tätigkeit auf das Sekretariat des Kammerrates.

ART. 39 - ZULASSUNG ZU DEN PRÜFUNGEN ÜBER ALLGEMEINWISSEN

Die Prüfung über Allgemeinwissen ist vor der Prüfungskommission abzulegen, welche beim regionalen oder interregionalen Kammerrat eingesetzt wird, in dessen Zuständigkeitsgebiet der Praktikant ansässig ist. Die im Ausland Ansässigen müssen die Prüfung vor der Prüfungskommission ablegen, die beim regionalen oder interregionalen Kammerrat mit Geschäftssitz in Rom eingesetzt wird.

Der Schriftführer des regionalen oder interregionalen Kammerrates teilt jedem Praktikanten, der die Erklärung gemäß zweitem Absatz des vorhergehenden Art. 36 vorgelegt hat, die Zulassung zur Prüfung sowie Ort und Uhrzeit der schriftlichen Prüfung mittels Einschreibens mit, das mindestens 20 Tage vor dem Termin abzuschicken ist. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen die Kandidaten nachweisen, dass sie zum vorgesehenen Termin für die schriftliche Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

ART. 40 - ZULASSUNGSMODALITÄTEN UND ABLAUF DER PRÜFUNG ÜBER ALLGEMEINWISSEN

Hinsichtlich des Ablaufs der Prüfung über Allgemeinwissen gelten, soweit anwendbar, die Bestimmungen der Artikel 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53 und 54 dieser Verordnung.

Die vom Präsidenten und vom Schriftführer der Kommission unterzeichnete Liste der für geeignet erklärten Kandidaten wird unverzüglich beim regionalen oder interregionalen Kammerrat hinterlegt, welcher innerhalb der darauffolgenden zehn Tage nach Feststellung, dass die Voraussetzungen gemäß Art. 31, zweiter Absatz, des Gesetzes erfüllt sind, für die Eintragung der Antragsteller in das Register der Praktikanten sorgt und die Betroffenen unverzüglich davon in Kenntnis setzt.

ART. 41 - DAS JOURNALISTISCHE PRAKTIKUM - BEGINN UND DAUER

Das journalistische Praktikum muss während der drei Jahre Eintragung in das Register ständig und tatsächlich abgeleistet werden: eine Unterbrechung infolge höherer Gewalt wird für die Wirkungen des Beginns der Frist gemäß Art. 34, letzter Absatz, des Gesetzes nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf von drei Jahren seit der Eintragung ins Register beschließt der regionale oder interregionale Kammerrat nach Anhören des Praktikanten dessen Streichung aus dem Register der Praktikanten. Der Beschluss wird dem Praktikanten oder dem verantwortlichen Redakteur oder den Redakteuren der

Veröffentlichungen oder der journalistischen Dienste, bei denen das Praktikum stattfindet, binnen 10 Tagen bekannt gegeben. Das journalistische Praktikum besteht in ständiger effektiver Tätigkeit innerhalb des Mitarbeiterstabs der zentralen Redaktionsdienste der journalistischen Einrichtungen gemäß Art. 34 des Gesetzes.

Das Praktikum kann für die Dauer von nicht mehr als 16 Monaten auch bei einer Außenstelle der Redaktion einer der erwähnten journalistischen Einrichtungen stattfinden, falls die Verantwortung für die Außenstelle der Redaktion einem Berufsredakteur übertragen ist.

Der Ablauf des Praktikums, der zwecks besserer beruflicher Ausbildung der angehenden Journalisten zwischen den Gremien der Berufskammer und jenen der Verlage vereinbart wird, wird vom nationalen Kammerrat festgelegt.

Zur Eignungsprüfung gemäß Art. 32 des Gesetzes können italienische Staatsbürger zugelassen werden, die das journalistische Praktikum bei im Ausland erscheinenden italienischen Publikationen abgeleistet haben, oder bei ausländischen Publikationen ähnlichen Charakters wie die im Art. 34 des Gesetzes erwähnten, auch wenn das Praktikum vor Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft stattgefunden hat.

ART. 42 - VERBOT DER EINTRAGUNG IN MEHRERE REGISTER - UMSCHREIBUNGEN - MITTEILUNGEN

Ein Praktikant darf nicht gleichzeitig in mehrere Register eingetragen sein.

Die Praktikanten sind gehalten, dem jeweiligen regionalen oder interregionalen Kammerrat unverzüglich jegliche Änderung mitzuteilen, die im Laufe des Praktikums eintritt.

Bei Wohnsitzwechsel des Praktikanten gelten, soweit anwendbar, die Bestimmungen der Artikel 37 des Gesetzes und 56 dieser Verordnung.

Falls ein Praktikant seine journalistische Tätigkeit bei einer Publikation oder einem journalistischen Dienst mit Sitz im Zuständigkeitsgebiet einer anderen Berufskammer ausübt, übermittelt er letzterer die Angaben gemäß zweitem Absatz des Art. 35 dieser Verordnung.

ART. 43 - ERKLÄRUNG ÜBER DEN ABSCHLUSS DES PRAKTIKUMS

Die Erklärung gemäß Art. 34, zweiter Absatz, des Gesetzes besteht in der begründeten Darlegung der ausgeübten Tätigkeit und darf keine Beurteilung der beruflichen Eignung des Praktikanten beinhalten. Falls das Praktikum bei mehreren Publikationen statt-

gefunden hat, wird die Erklärung von den verantwortlichen Redakteuren der Publikationen oder der journalistischen Dienste abgegeben, bei denen der Praktikant tätig war.

Der verantwortliche Redakteur der Publikation oder des journalistischen Dienstes ist verpflichtet, die Erklärung auf Antrag des Betroffenen unverzüglich auszustellen. Falls der verantwortliche Redakteur dieser Pflicht ohne berechtigten Grund nicht oder verspätet nachkommt, ergreift der regionale oder interregionale Kammerrat, nachdem ihn der Betroffene unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat, die nötigen Initiativen, damit die Erklärung ausgestellt wird, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Unbeschadet dieses Vorganges können, wo der Tatbestand gegeben ist, Disziplinarmaßnahmen im Sinne des Art. 48 des Gesetzes ergriffen werden.

ART. 44 - PRÜFUNG ZUR FESTSTELLUNG DER BERUFLICHEN EIGNUNG

Die schriftliche Prüfung gemäß Art. 32, erster Absatz, des Gesetzes besteht:

a) in der Zusammenfassung eines Artikels oder eines anderen, vom Kandidaten unter den Vorschlägen der Kommission ausgewählten Textes, welche höchstens 30 maschinengeschriebene Zeilen (zu je 60 Anschlägen) umfassen soll;

b) in einer Prüfung über aktuelle, politisch-wirtschaftlich-soziale Themen betreffend die Berufsausübung, die durch Ausfüllen von Fragebögen abgelegt wird;

c) im Verfassen eines Artikels über aktuelle Themen, die der Kandidat unter mindestens sechs Vorschlägen der Kommission auswählt (Innen- und Außenpolitik, Wirtschaft-Gewerkschaften, Chronik, Sport, Kulturschauspiel), auch anhand allfälliger mitgelieferter Dokumentation. Der Umfang dieses Artikels darf eineinhalb maschinengeschriebene Seiten zu 45 Zeilen mit je 60 Anschlägen nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht in einem Kolloquium, in welchem die Kenntnis der berufsethischen Grundsätze, der juristischen Normen im Zusammenhang mit dem Journalismus und insbesondere mit den technischen und praktischen Aspekten der Berufsausübung festgestellt wird. Insbesondere werden Kenntnisse in folgenden Sachgebieten verlangt:

- a) Grundzüge der Geschichte des Journalismus;
- b) Grundzüge der Soziologie und Psychologie der öffentlichen Meinung;
- c) Technik und Praxis des Journalismus: grundlegende theoretische und technische Aspekte; Übungen in journalistischer Praxis;

d) Rechtsnormen betreffend den Journalismus: Grundzüge des öffentlichen Rechts; Rechtsordnung des Journalistenberufes sowie Vertrags- und Fürsorgeregelung; Verwaltungs- und Strafbestimmungen betreffend die Presse; Grundzüge der Gesetzgebung in Sachen Autorenrecht;

e) Berufsethos;

f) die Medien im Wirtschaftsgefüge Italiens.

Die mündliche Prüfung umfasst außerdem die Erörterung eines aktuellen Themas, das vom Kandidaten frei gewählt wird, aus den Bereichen Innenpolitik, Außenpolitik, Wirtschaft, gesellschaftliches Geschehen, Kunst, darstellende Kunst, Sport, Mode oder jedwedes andere Fachgebiet, in welchem sich der Kandidat während seines Praktikums besondere berufliche Kenntnisse angeeignet hat. Eine ähnliche Auswahlmöglichkeit wird dem Kandidaten hinsichtlich der Rechtsnormen betreffend den Journalismus geboten. Das Thema oder die Themen sind der Kommission drei Tage vor der Prüfung in Form einer Kurzdarstellung vorzulegen und bilden die Ausgangsbasis für das Kolloquium, einerseits um „das Eis zu brechen“, andererseits zur Bewertung der Fertigkeiten des Kandidaten im Recherchieren und Nachforschen, seiner Fähigkeit, Sachverhalte zu hinterfragen und kritisch zu beleuchten, seines Urteilsvermögens und seines Geschicks, sich kurz zu fassen.

Zum Abschluss der mündlichen Prüfung teilt der Präsident dem Kandidaten die Bewertung der schriftlichen Prüfung durch die Kommission mit und legt ihm auf Verlangen sein Elaborat vor, um dessen Mängel und/oder Vorzüge aufzuzeigen und/oder allfällige Erläuterungen zu geben.

ART. 45 - PRÜFUNGSSESSIONEN UND PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

Der nationale Rat der Journalistenkammer setzt im Februar und im August jeden Jahres je eine Session der Eignungsprüfungen an, die in den Monaten April bzw. Oktober stattfinden. Dazu legt er für jede Session den Tag der schriftlichen Prüfung und die Einreichfrist für die Anträge auf Zulassung zur Prüfung fest.

Mindestens vierzig Tage vor dem Termin für die schriftliche Prüfung beantragt der nationale Kammerrat beim Präsidenten des Appellationsgerichts in Rom die Ernennung der zwei Richter, die im Sinne des Art. 32 des Gesetzes in die Prüfungskommission berufen werden, und mindestens 20 Tage vorher ernennt er die übrigen fünf Mitglieder aus den Reihen der Berufsjournalisten, die seit mindestens zehn Jahren im entsprechenden Verzeichnis eingetragen und nicht Mitglieder des natio-

nationalen Kammerrates oder eines regionalen oder interregionalen Kammerrates sind; davon müssen mindestens vier den Beruf bei Tageszeitungen, Zeitschriften, Presseagenturen gemäß Art. 34 des Gesetzes bzw. bei einem journalistischen Rundfunk- und Fernsehdienst ausüben, und zwar muss jeder dieser Tätigkeitsbereiche mit einem Exponenten vertreten sein.

Ebenso nach den Kriterien gemäß vorhergehendem Absatz werden gleich viele Ersatzmitglieder ernannt, wie es effektive Mitglieder gibt.

Jeder regionale oder interregionale Kammerrat erstellt jeweils zu Jahresbeginn das Verzeichnis der Berufsjournalisten, die sich bereit erklärt haben, in den Prüfungskommissionen tätig zu sein, und übermittelt es bis spätestens 1. Februar dem nationalen Kammerrat, zusammen mit einem kurzen beruflichen Curriculum der eingetragenen Personen. Die Berufsjournalisten, die als Mitglieder der Prüfungskommissionen tätig sein sollen, werden anhand der von den Kammerräten gemäß vorhergehendem Absatz erstellten Vorschläge sowie unmittelbar von den Mitgliedern des nationalen Kammerrates ernannt.

Innerhalb der Frist von zwanzig Tagen gemäß zweitem Absatz ernannt der nationale Kammerrat den Schriftführer der Kommission, den er aus den Reihen der seit mindestens fünf Jahren im entsprechenden Verzeichnis eingetragenen Berufsjournalisten auswählt.

Die Kommission darf nicht mehr als vierhundert Kandidaten prüfen. Sollte die Anzahl der Kandidaten, welche die schriftlichen Prüfungen abgelegt haben, diese Höchstzahl überschreiten, so werden vor der Korrektur der Elaborate so viele Unterkommissionen eingesetzt, wie viele nötig sind, um dieser Vorschrift gerecht zu werden. In jeder Unterkommission, die sich aus derselben Anzahl von Mitgliedern mit derselben Qualifikation zusammensetzen muss wie die Hauptkommission, führt der Richter des Appellationsgerichtshofes den Vorsitz, unbeschadet dessen, dass den Vorsitz der gesamten Prüfungskommission der Präsident der Hauptkommission innehat, der auch für die Zuordnung der Kandidaten an diese und an die allfälligen Unterkommissionen zuständig ist. Jedes Mitglied der Hauptkommission oder einer Unterkommission kann durch ein anderes Mitglied ersetzt werden, das dieselbe Qualifikation aufweist. Werden Unterkommissionen eingesetzt, so beruft der Präsident vor Beginn der Korrektur der Elaborate die Vollversammlung der Kommissionsmitglieder ein, bei welcher die grundlegenden Kriterien für die Bewertung der Kandidaten festgelegt werden.

Das Sekretariat des nationalen Kammerrates übernimmt die Sekretariatsarbeiten für die Prüfungskom-

mission. Die Beschlüsse, mit welchen die Prüfungssessionen festgelegt werden, und die Ernennungen von Mitgliedern der Prüfungskommissionen werden binnen fünfzehn Tagen im *Gesetzesanzeiger* der Republik veröffentlicht und allen regionalen oder interregionalen Kammerräten mitgeteilt.

Der nationale Kammerrat kann, falls er dies für zweckmäßig erachtet, außer den oben angeführten, zusätzliche Prüfungssessionen festlegen.

ART. 46 - ZULASSUNG ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG

Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer nachweist, seit mindestens achtzehn Monaten im Register der Praktikanten eingetragen zu sein und bei einer oder mehreren Redaktionen das journalistische Praktikum gemäß Art. 29, Absatz eins, des Gesetzes abgeleistet zu haben.

Die Eintragung in das Register der Praktikanten wird mit dem Zeitpunkt wirksam, den der verantwortliche Redakteur als Zeitpunkt des effektiven Beginns des Praktikums bescheinigt oder der vom zuständigen regionalen Kammerrat oder in zweiter Instanz vom nationalen Kammerrat als solcher festgestellt wird.

Das Gesuch um Zulassung, das an den nationalen Kammerrat zu richten ist, muss innerhalb der im Beschluss gemäß erstem Absatz des vorhergehenden Artikels beim Sekretariat des nationalen Kammerrates abgegeben oder diesem übermittelt werden. Als Nachweis der fristgerechten Übermittlung des Gesuches gilt bei Versand auf dem Postweg der Poststempel; bei Abgabe im Sekretariat wird dort das Datum der Vorlage auf dem Gesuch vermerkt und eine Empfangsbestätigung ausgestellt.

Dem Gesuch sind eine vom zuständigen regionalen oder interregionalen Kammerrat ausgestellte Bescheinigung über die Eintragung in das Register der Praktikanten und die begründete Erklärung gemäß Artikel 34, zweiter Absatz, des Gesetzes, sowie gemäß Artikel 43 dieser Verordnung beizulegen.

Außerdem ist ein Bericht über die Berufserfahrung während des Praktikums beizulegen; insbesondere hat der Kandidat anzugeben, bei welchen Redaktionsdiensten er das Praktikum absolviert hat. Er kann überdies allfällige theoretische Berufsbildungskurse anführen, wobei die betreffenden Ausbildungsstätten anzugeben sind.

Die Kandidaten, welche das vorgeschriebene journalistische Praktikum im Zeitraum zwischen dem Einreichetermin für das Gesuch und dem Termin der schriftlichen Prüfung absolvieren, können die Unterlagen gemäß vorhergehendem Absatz vor Beginn der schriftlichen Prüfung vorlegen.

Die Prüfungskommission erstellt unverzüglich die Liste der zugelassenen Kandidaten: die im vorhergehenden Absatz genannten Kandidaten werden in die Liste derer aufgenommen, deren Zulassung vorbehaltlich der Beibringung der vorgesehenen Unterlagen gilt.

Den in diese Liste aufgenommenen Kandidaten werden die Zulassung sowie Tag, Uhrzeit und Ort der schriftlichen Prüfung mit Einschreiben mitgeteilt, das sie zwanzig Tage vor dem Prüfungstermin erhalten. Die Mitteilung gemäß vorhergehendem Absatz stellt für den Praktikanten den Nachweis dar, mit welchem er vom verantwortlichen Redakteur der Publikation oder des journalistischen Dienstes die Erlaubnis erhält, sich zwecks Teilnahme an der schriftlichen Prüfung vom Dienst zu entfernen.

ART. 47 - FESTSTELLUNG DER IDENTITÄT DER KANDIDATEN

Die Kandidaten müssen sich vor jeder Prüfung ausweisen.

ART. 48 - ABLAUF DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNG

Die Prüfungskommission erarbeitet unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung drei Themenvorschläge, die den Kandidaten zu unterbreiten sind, und wählt für jedes Thema die entsprechende Dokumentation aus; jeder Vorschlag wird in einen Umschlag gegeben, der versiegelt und mit den Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers versehen wird. Die Kommission fordert einen der im Saal anwesenden Kandidaten auf, einen der drei genannten Umschläge auszuwählen, dieser wird unverzüglich geöffnet und die darin enthaltenen Themen werden verlesen; die Kommission kann den Kandidaten, auf Antrag, eine Ablichtung der verlesenen Texte aushändigen; auf Antrag öffnet die Kommission auch die beiden anderen versiegelten Umschläge und verliest die darin enthaltenen Themen. Dieser Vorgang muss zu Protokoll gegeben werden.

Unmittelbar nach den Vorgängen gemäß vorhergehendem Absatz beginnt die Prüfung. Die für die Prüfungsarbeit eingeräumte Zeit beginnt, sobald die Kommission die zu behandelnden Themen zugewiesen hat.

Während der Prüfungszeit müssen im Prüfungsraum mindestens zwei Kommissionsmitglieder anwesend sein, die über den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu wachen haben.

Die Kandidaten dürfen ihre Elaborate ausschließlich auf Blätter schreiben, die vom Kommissionsvorsitzenden oder von einem durch diesen beauftragten Kom-

missionsmitglied unterzeichnet wurden. Während der Prüfung dürfen die Kandidaten nicht miteinander sprechen oder wie auch immer mit Außenstehenden kommunizieren, noch dürfen sie Bücher, Publikationen, Schriftsätze oder Notizen jedweder Art oder tragbare Kommunikationsmittel oder elektronische Schreibmaschinen mit Speicher in den Prüfungsraum mitbringen.

Wer dieses Verbot und ganz allgemein die von der Kommission zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung erteilten Anweisungen missachtet, wird von der Prüfung ausgeschlossen.

Der Ausschluss wird von den anwesenden Kommissionsmitgliedern verfügt, bei Uneinigkeit entscheidet der Präsident.

ART. 49 - PRÜFUNGSSENDE UND ABGABE DER ARBEITEN

Nach Fertigstellung seiner Arbeit gibt der Kandidat diese ohne seine Unterschrift oder irgendein anderes Kennzeichen darauf zu setzen, in einen Umschlag, in den er einen weiteren, verschlossenen Umschlag legt, welcher ein Blatt mit seinem Namen, Zunamen und Wohnsitz enthält.

Die Arbeit wird einem der Kommissionsmitglieder ausgehändigt, das auf dem äußeren Umschlag längs der Kleberänder seine Unterschrift sowie das Datum und die Uhrzeit der Abgabe anbringt.

Alle Umschläge mit den abgegebenen Arbeiten werden zu einem oder mehreren Paketen zusammengepackt, die mit Siegellack verschlossen, außen von zwei Kommissionsmitgliedern und vom Schriftführer unterschrieben und dem Schriftführer übergeben werden.

ART. 50 - BEWERTUNG DER ARBEITEN

Die Kommission nimmt, auch bei Einsetzung von Unterkommissionen, in kürzester Zeit und jedenfalls längstens binnen vier Monaten nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen, die Bewertung der Arbeiten vor. Eine einmalige Verlängerung dieser Frist um höchstens neunzig Tage kann mit Beschluss des Präsidenten des nationalen Kammerrates aus Gründen mit Ausnahmecharakter, die in angemessener Form ermittelt wurden, verfügt werden.

Nach Überprüfen der Unversehrtheit der Pakete und Umschläge, öffnet die Kommission alle Umschläge mit den Prüfungsarbeiten der Kandidaten. Der Schriftführer vermerkt unverzüglich auf dem geöffneten Umschlag und auf dem Umschlag mit dem Namen des Kandidaten sowie auf dem oberen Rand jedes Blattes der Prüfungsarbeit dieselbe Ordnungszahl.

Diese Zahl wird auch auf dem Datenblatt eingetragen, die jedes Kommissionsmitglied besitzt und die in drei Abschnitte gegliedert ist: Abschnitt eins für die persönliche Wertung des Kommissionsmitgliedes und für die kollegiale Wertung der Kommission zu jeder schriftlichen Arbeit; Abschnitt zwei für die persönliche Wertung des Kommissionsmitgliedes und für die kollegiale Wertung der Kommission zur mündlichen Prüfung, Abschnitt drei für die abschließende Gesamtwertung.

Jedes Kommissionsmitglied trägt in dem dafür vorgesehenen Abschnitt des Datenblatts seine Bewertung und seine Benotung in Sechzigsteln jedes einzelnen der drei gemeinsam gelesenen Elaborate ein. Der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Kommissionsmitglied sammelt die einzeln formulierten Bewertungen und erstellt die kollegiale Bewertung sowie den erzielten Notendurchschnitt, aus welchem sich ergibt, ob der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen ist. Diese Bewertungen und Benotungen werden in das eigens dafür vorgesehene Feld des Datenblatts eines jeden Kandidaten übertragen und in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.

Falls die Kommission feststellt, dass die Arbeit insgesamt oder teilweise von einem anderen Elaborat oder von einer Publikation abgeschrieben wurde, erklärt sie die Prüfungsarbeit für nichtig. Ebenso wird eine Prüfung für nichtig erklärt, wenn ein Kandidat sich in irgendeiner Weise zu erkennen gegeben hat. Zum Abschluss der Korrektur sämtlicher Elaborate öffnet die Kommission die Umschläge mit den Namen der Kandidaten und erstellt das allgemeine Verzeichnis, wobei neben jedem Namen die Bewertungen und Benotungen vermerkt werden. Dieses Verzeichnis wird vom Präsidenten und vom Schriftführer unterzeichnet, eine Ablichtung davon wird am Sitz des nationalen Rates der Journalistenkammer ausgehängt.

ART. 51 - ZULASSUNG ZUR MÜNDLICHEN PRÜFUNG

Zur mündlichen Prüfung sind die Kandidaten zugelassen, die bei den schriftlichen Prüfungen im Hinblick auf die Zulassung im Sinne des vorhergehenden Artikels 50 eine positive Bewertung erzielt haben. Jedem zugelassenen Kandidaten werden Tag, Uhrzeit und Ort der mündlichen Prüfung mitgeteilt, die frühestens dreißig Tage nach dem Aushängen der Liste der Zugelassenen stattfindet. Der Kandidat muss die Mitteilung mindestens zwanzig Tage vor dem Termin für die mündliche Prüfung erhalten.

Die Mitteilung gemäß vorhergehendem Absatz bildet für den Praktikanten den Beleg, anhand dessen er vom verantwortlichen Redakteur der Publikation oder des

journalistischen Dienstes die Erlaubnis erhält, zwecks Ablegung der mündlichen Prüfung vom Dienst fern zu bleiben.

ART. 52 - ABLAUF DER MÜNDLICHEN PRÜFUNG SCHLUSSBEWERTUNG

Die mündliche Prüfung ist öffentlich zugänglich. Jedes Kommissionsmitglied formuliert, in dem eigens dafür vorgesehenen Abschnitt des Datenblatts, seine eigene Bewertung und Benotung der mündlichen Prüfung. Wie bei der schriftlichen Prüfung sammelt der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Kommissionsmitglied die individuellen Bewertungen und Benotungen, erstellt die kollegiale Bewertung und die Benotung, die den Durchschnitt aller von den Kommissionsmitgliedern abgegebenen Benotungen darstellt.

Nachdem der Kandidat und allfällige Zuhörer bei der mündlichen Prüfung den Raum verlassen haben, schlägt der Präsident eine abschließende Gesamtbewertung und die Erklärung vor, dass der Kandidat zur Berufsausübung geeignet ist bzw. dass er nicht dazu geeignet ist, wobei die Bewertungen und Benotungen der Kommission für die schriftliche und für die mündliche Prüfung berücksichtigt werden.

Die kollegialen Bewertungen und die zusammenfassenden Benotungen der Kommission sowie die abschließenden Gesamtbewertungen werden in die eigens dafür vorgesehenen Felder des Datenblatts eingetragen und in das Sitzungsprotokoll aufgenommen. Unmittelbar danach wird dem Kandidaten in öffentlicher Sitzung das Prüfungsergebnis mitgeteilt. Ist ein Kandidat nicht am festgelegten Tag zur mündlichen Prüfung erschienen und hat er eine rechtfertigende Verhinderung nachgewiesen, wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt.

ART. 53 - DIE LISTE DER FÜR GEEIGNET ERKLÄRTEN KANDIDATEN

Das Verzeichnis der für geeignet erklärten Kandidaten wird, vom Präsidenten und vom Schriftführer unterzeichnet, beim nationalen Kammerrat hinterlegt, der in den zehn darauffolgenden Tagen die betreffenden Kandidaten davon in Kenntnis setzt. Über sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit den Prüfungen verfasst der Schriftführer ein Protokoll. Dieses wird vom Präsidenten und vom Schriftführer selbst unterzeichnet.

Der für nicht geeignet erklärte Kandidat kann sich bei den folgenden Prüfungssessionen im Laufe des Dreijahreszeitraums gemäß letztem Absatz des Art. 34 des Gesetzes wieder zur Prüfung anmelden.

ART. 54 - SONDERBESTIMMUNGEN ZU DEN PRÜFUNGEN DER KANDIDATEN, DIE SPRACHLICHEN MINDERHEITEN ANGEHÖREN, UND DER KANDIDATEN, DIE BÜRGER EINES EU-LANDES SIND

Kandidaten, die einer mit den Statuten der autonomen Regionen und Provinzen und entsprechenden Durchführungsbestimmungen berücksichtigten und geschützten sprachlichen Minderheit angehören, können die Prüfungen gemäß den Artikeln 32 und 33 des Gesetzes auf Antrag in ihrer eigenen Sprache ablegen.

Ebenso ist es den Kandidaten, die Bürger eines EU-Landes sind, erlaubt, die Prüfung in ihrer Muttersprache abzulegen.

In diesen Fällen werden den Prüfungskommissionen ein oder mehrere Sprachexperten gemäß den vorhergehenden Absätzen beigelegt, die vom nationalen Kammerrat der Journalisten ernannt werden und die Aufgabe haben, zu dolmetschen.

ART. 55 - EINTRAGUNG IN DAS VERZEICHNIS DER BERUFSJOURNALISTEN

Wer in das Verzeichnis der Berufsjournalisten eingetragen werden will, muss ein Gesuch an den regionalen oder interregionalen Kammerrat richten, in dessen Einzugsgebiet sein Wohnsitz liegt, und außer den im Art. 31, erster Absatz, des Gesetzes vorgesehenen Dokumenten die Bescheinigung des nationalen Rates beilegen, aus welcher das positive Ergebnis der Prüfung zur Feststellung der beruflichen Eignung gemäß Art. 32 des Gesetzes hervorgeht.

Das Gesuch muss außerdem eine ausdrückliche Erklärung darüber beinhalten, dass der Gesuchsteller ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung jegliche andere Berufstätigkeit oder Beamtenposition aufgibt, die er vorher gegebenenfalls wahrgenommen hat.

Der regionale oder interregionale Kammerrat beschließt nach Ermittlung der übrigen im Art. 31, Absatz zwei, des Gesetzes vorgesehenen Voraussetzungen binnen 60 Tagen ab Einreichung des Gesuches die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsjournalisten mit Ablauf vom Datum des Bestehens der mündlichen Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung.

Die Mitteilung über diesen Beschluss wird dem Gesuchsteller mittels Einschreibens binnen 15 Tagen ab Beschlussfassung zugestellt.

ART. 56 - EINZELHEITEN ZUR UMSCHREIBUNG

Wünscht ein Journalist, seine Eintragung auf ein anderes Verzeichnis umschreiben zu lassen, muss er

beim Kammerrat seines neuen Wohnsitzes zusammen mit dem entsprechenden Ansuchen die Unbedenklichkeitserklärung des Kammerrates seines bisherigen Wohnsitzes vorlegen: dieser übermittelt dem Kammerrat, bei welchem die neue Eintragung erfolgen soll, die Akte des Antragstellers.

Eine Umschreibung gemäß Art. 37 des Gesetzes ist nicht gestattet, wenn gegen den Antragsteller ein Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist oder wenn er von der Berufsausübung entho-ben ist.

Bei Umschreibung in das Verzeichnis des neuen Wohnortes behält der eingetragene Journalist das Mitgliedsalter bei, das er im Verzeichnis seines bisherigen Wohnortes angereift hatte.

Die Umschreibung bewirkt den Verlust der Ämter, die der Betreffende gegebenenfalls bei der Kammer, deren Mitglied er bisher war, oder beim nationalen Kammerrat innehatte.

ART. 57 - DIE WIEDEREINTRAGUNG

Um die Wiedereintragung gemäß Art. 42 des Gesetzes zu erwirken, sind außer den Unterlagen zum Nachweis des Anspruchs auf Wiedereintragung, auch die für die Eintragung verlangten Dokumente vorzulegen, mit Ausnahme der bereits aufliegenden, die noch gültig sind.

Das Mitgliedsalter entspricht bei Wiedereintragung dem seit Ersteintragung angereiften Alter, abzüglich der Dauer der Unterbrechung.

ART. 58 - DIE SCHRIFTLICHTUNG VON PUBLIKATIONEN VON PARTEIEN, POLITISCHEN BEWEGUNGEN UND GEWERKSCHAFTSORGANISATIONEN

Das Ansuchen um provisorische Eintragung der verantwortlichen Redakteure von Publikationen gemäß Art. 47 des Gesetzes in die verschiedenen Sparten des Berufsverzeichnisses ist an den regionalen oder interregionalen Kammerrat zu richten, in dessen Zuständigkeitsgebiet der Ansuchende ansässig ist.

Der Kammerrat überprüft, ob die Tageszeitung oder Zeitschrift die Voraussetzungen gemäß Art. 47 des Gesetzes erfüllt.

Dem Ansuchen sind die Unterlagen über die Ernennung des Ansuchenden zum verantwortlichen Redakteur der Tageszeitung oder Zeitschrift sowie über die Ernennung eines Berufsjournalisten zum stellvertretenden verantwortlichen Redakteur der beizulegen, falls es sich um eine Tageszeitung handelt, oder eines Publizisten, falls es sich um eine Zeitschrift handelt. Der Kammerrat muss sowohl im Berufsverzeichnis als

auch in den für den Eingetragenen ausgestellten Bescheinigungen die provisorische Gültigkeit der Eintragung in das Verzeichnis kenntlich machen.

Die nach den vorhergehenden Absätzen ins Berufsverzeichnis Eingetragenen sind verpflichtet, den regionalen oder interregionalen Kammerrat bei Erlöschen des Auftrages als verantwortlicher Redakteur unverzüglich zu benachrichtigen; dieser streicht die Eintragung, auch von Amts wegen, sobald er die genannte Meldung erhält.

TITEL III – Beschwerden an den nationalen Kammerrat

ART. 59 - BESCHWERDE AN DEN NATIONALEN KAMMERRAT

Die in den Artikeln 8, 16, letzter Absatz und 60, erster Absatz, des Gesetzes vorgesehenen Anfechtungen sind, mit Ausnahme der vom Staatsanwalt eingereichten, auf Stempelpapier innerhalb der Fristen gemäß den oben genannten Gesetzesartikeln einzureichen. Die Fristen für die Einreichung der Beschwerden sind Verfallsfristen.

Bei Beschwerden in Wahlangelegenheiten gemäß den Artikeln 8 und 16 des Gesetzes kann der nationale Kammerrat auf Antrag des Einbringers einer Beschwerde in zweiter Instanz die Durchführung des angefochtenen Aktes aus schwerwiegenden Gründen aussetzen.

ART. 60 - INHALT DER BESCHWERDE

Eine Beschwerde gemäß vorhergehendem Artikel muss die Anfechtungsgründe beinhalten und folgende Angaben und Anlagen umfassen:

- a) die Daten der angefochtenen Maßnahme und, falls die Beschwerde Wahlangelegenheiten betrifft, die Daten der Bekanntgabe der Wahlergebnisse;
- b) die Unterlagen, mittels welcher gegebenenfalls nachgewiesen wird, dass die Beschwerde begründet ist;
- c) die Quittung über die Einzahlung von 13.000 Lire gemäß Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 13. September 1946, Nr. 261 in geltender Fassung. Diese Einzahlung ist für Beschwerden des Staatsanwaltes nicht erforderlich. Liegt diese Quittung nicht bei, wird dem Beschwerdeführer eine Frist eingeräumt, innerhalb welcher er sie nachreichen kann;
- d) die Angabe der Anschrift, an welche der Beschwerdeführer allfällige Mitteilungen des nationalen Kammerrates erhalten möchte. Fehlt diese Angabe, so werden die Mitteilungen hinsichtlich jeder Rechtswirkung im Sekretariat des nationalen Kammerrates hinterlegt.

ART. 61 - EINBRINGUNG, ZUSTELLUNG UND MITTEILUNG DER BESCHWERDE

Die Beschwerde wird dem regionalen oder interregionalen Kammerrat unterbreitet oder zugestellt, welcher den angefochtenen Beschluss gefasst hat; ist der Beschwerdeführer ein Journalist, so sind dem Original drei Ablichtungen der Beschwerde auf stempelfreiem Papier beizulegen.

Das Sekretariat des Kammerrates vermerkt auf dem Beschwerdedokument das Datum der Einbringung und stellt eine Empfangsbestätigung aus.

In den Fällen gemäß Art. 60, erster Absatz, des Gesetzes übermittelt das Sekretariat des Kammerrates unverzüglich und mittels Einschreibens eine Ablichtung der Beschwerde an den zuständigen Staatsanwalt, falls der Beschwerdeführer Journalist ist, oder an den Journalisten, falls der Beschwerdeführer Staatsanwalt ist. Die Beschwerde und die Verfahrensakten liegen ab Verfall der Beschwerdefrist dreißig Tage in Folge beim Kammerrat auf: während dieser Zeit kann der Staatsanwalt, im Falle von Beschwerden in Disziplinarfragen bzw. der Betroffene in allen Fällen die Akten einsehen, Schlussfolgerungen unterbreiten und Unterlagen vorlegen; in den folgenden zehn Tagen ist außerdem das Anführen weiterer Gründe zulässig.

Der Kammerrat muss die ihm vorgelegte oder zugestellte Beschwerde dem nationalen Kammerrat innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der im vorhergehenden Absatz genannten Fristen übermitteln und den Nachweis der Mitteilung gemäß drittem Absatz dieses Artikels, die Schlussfolgerungen und die Unterlagen gemäß vorhergehendem Absatz sowie das Faszikel der Akten und, in einem eigenen Faszikel, eine stempelfreie Kopie der Beschwerde selbst sowie den angefochtenen Beschluss beilegen.

ART. 62 - BEHANDLUNG DER BESCHWERDE

Die Sitzung zur Behandlung der Beschwerde, die vom Präsidenten des nationalen Kammerrates anberaumt wird, findet binnen 60 Tagen ab Verfall der Beschwerdefrist statt: zu diesem Zweck werden sämtliche Akten und Dokumente zur Beschwerde rechtzeitig der mit der Angelegenheit betrauten Kommission übermittelt, welche die Beschwerde behandelt und einen Bericht verfasst, der dem Präsidenten des nationalen Kammerrates mindestens fünf Tage vor der für die Beratung anberaumten Sitzung zugesandt wird.

Die Kommission kann unbeschadet der Möglichkeit, die dem Kammerrat selbst gemäß drittem Absatz des nachfolgenden Art. 63 eingeräumt wird, Nachforschungen veranlassen, zusätzliche Informationen einholen und Angaben verlangen, die sie für zweckmäßig erachtet.

ART. 63 - PRÜFUNG DER BESCHWERDE

Die Sitzungen des nationalen Kammerrates sind öffentlich zugänglich.

Die Parteien können beantragen, angehört zu werden, und zwar entweder in der Beschwerde selbst oder mit eigenem Antrag innerhalb der Fristen gemäß viertem Absatz des Art. 61 dieser Verordnung.

Erachtet der nationale Kammerrat Erläuterungen seitens des Beschwerdeführers oder die Vorlage von Akten oder Dokumenten für erforderlich, teilt der Präsident dem Betroffenen die gefassten Beschlüsse mittels Einschreibens nach dem im vorhergehenden Art. 60, Buchst. d), vorgesehenen Ablauf mit und setzt eine Frist für die Antwort. Trifft diese nicht innerhalb der gesetzten Frist ein, so wird die Entscheidung aufgrund der Akten getroffen, die bereits beim nationalen Kammerrat aufliegen. Nach Abschluss der Debatte lässt der Präsident die Ratsmitglieder abstimmen und gibt seine Stimme als Letzter ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Schriftführer des nationalen Kammerrates verfasst nach den Vorgaben des Art. 26 dieser Verordnung ein Protokoll über die Sitzungen.

ART. 64 - ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE BESCHWERDE

Die Entscheidung muss den Namen des Beschwerdeführers, den Gegenstand der Anfechtung, die Anfechtungsgründe, auf die sie sich stützt, die Verfügung, den Tag, den Monat und das Jahr der Entscheidung sowie die Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers beinhalten.

Die Entscheidung wird in Originalfassung im Sekretariat des nationalen Kammerrates hinterlegt und dem Beschwerdeführer nach den Vorgaben des Art. 62 des Gesetzes an die angegebene Adresse zugestellt; falls keine Zustelladresse angegeben wurde, geht die Entscheidung an die Wohnadresse des Beschwerdeführers, die aus der betreffenden Sparte des Berufsverzeichnisses hervorgeht, und für Beschwerdeführer, die nicht eingetragen sind, wird sie im Sekretariat des nationalen Kammerrates hinterlegt.

Die Entscheidungen des nationalen Kammerrates sind unmittelbar wirksam, auch wenn sie vor Gericht angefochten werden.

ART. 65 - BESCHWERDEN IN DISZIPLINARFRAGEN

Bei Beschwerden in Disziplinarfragen muss der Staatsanwalt seine Schlussfolgerungen innerhalb der im vierten Absatz des vorhergehenden Art. 61 vorgesehenen Fristen schriftlich vorlegen.

Nachdem der regionale oder interregionale Kammer-

rat dem nationalen Kammerrat die Beschwerde und die entsprechenden Unterlagen übermittelt hat, teilt dieser dem Beschuldigten die Schlussfolgerungen des Staatsanwaltes unverzüglich mittels Einschreibens mit und setzt ihm eine Frist von mindestens dreißig Tagen zur Rechtfertigung.

Nach Ablauf dieser Frist ernennt der nationale Kammerrat den Referenten und beraumt die Sitzung zur Behandlung der Beschwerde an.

Die Beschlüsse des nationalen Kammerrates werden in geheimer Abstimmung gefasst; bei Stimmgleichheit ist die für den Beschuldigten günstigere Auffassung ausschlaggebend.

Es gelten die Bestimmungen der Artikel 59, 60, 61, 62, 63 und 64 dieser Verordnung, falls anwendbar.

ART. 66 - BESCHWERDE GEGEN DIE WAHL IN DEN NATIONALEN KAMMERRAT

Eine Beschwerde gegen das Wahlergebnis gemäß Art. 16 des Gesetzes ist, auf Stempelpapier verfasst, dem nationalen Kammerrat zu unterbreiten oder zuzustellen. Das Sekretariat des nationalen Kammerrates vermerkt auf der Beschwerde das Datum der Vorlegung und stellt eine Empfangsbestätigung aus. Dem Original sind vier Ablichtungen der Beschwerde auf stempelfreiem Papier beizulegen.

Innerhalb der fünf auf das Einbringungs- oder Zustelldatum folgenden Tage fordert der nationale Kammerrat den zuständigen regionalen oder interregionalen Kammerrat auf, ihm die Akten über die angefochtene Wahl binnen zehn Tagen zu übermitteln.

Die Akten liegen für die Dauer von dreißig Tagen beim Sekretariat des nationalen Kammerrates auf und die Betroffenen können während dieser Frist darin Einsicht nehmen, Schlussfolgerungen mitteilen, und Unterlagen vorlegen; in den darauffolgenden zehn Tagen ist es außerdem gestattet, zusätzliche Begründungen anzuführen.

Für die Behandlung der Beschwerden gemäß diesem Artikel und für die betreffende Entscheidung gelten, soweit anwendbar, die Bestimmungen der Artikel 59, 60, 62, 63 und 64 dieser Verordnung.

TITEL IV – Schluss- und Übergangsbestimmungen**ART. 67 - ERSTE WAHL DER KAMMERRÄTE. AUFGABEN DER AD-HOC-KOMMISSION**

Die Ad-hoc-Kommission nimmt binnen 20 Tagen ab Veröffentlichung dieser Verordnung folgende Aufgaben wahr:

a) sie erstellt die Verzeichnisse der im Berufsverzeichnis eingetragenen und in den einzelnen Regionen oder Gruppen von Regionen gemäß Art. 1 dieser Verordnung ansässigen Journalisten. Die Verzeichnisse werden nach den Vorgaben des Art. 9 dieser Verordnung erstellt und müssen für jeden Eingetragenen mit der Angabe versehen sein, dass die Ad-hoc-Kommission die Beiträge für das Semester, in welchem diese Verordnung veröffentlicht wird, eingehoben hat. Für Journalisten, die außerhalb des italienischen Staatsgebietes wohnen, wird dieser Wohnsitz in den Verzeichnissen der Berufskammer angemerkt, die ihren Geschäftssitz in Rom hat;

b) sie legt für jeden regionalen oder interregionalen Kammerrat den Ort fest, an dem der Wahlsitz einzurichten ist.

In den ersten fünfzehn Tagen nach Ablauf der Frist gemäß vorhergehendem Absatz nimmt die Ad-hoc-Kommission folgende Aufgaben wahr:

a) sie erstellt und stempelt die Stimmzettel für die Wahl des regionalen oder interregionalen Kammerrates, des entsprechenden Rechnungsprüferkollegiums sowie des nationalen Kammerrates nach den Vorgaben des Art. 8 dieser Verordnung, soweit anwendbar; b) sie übermittelt jedem Präsidenten des Appellationsgerichtshofes, in dessen Zuständigkeitsgebiet die Berufskammer ihren Sitz hat, die Verzeichnisse gemäß Buchst. a) des vorhergehenden Absatzes, zusammen mit den Exemplaren der Verzeichnisse, die für den Wahlsitz der Kammer bestimmt sind, und teilt gleichzeitig mit, zu welchem Termin die Wahlversammlung einberufen wird.

In die Verzeichnisse gemäß den vorhergehenden Absätzen werden die Journalisten entsprechend ihrer Ansässigkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eingetragen und ein späterer Wohnungswechsel wird nicht berücksichtigt.

ART. 68 - EINBERUFUNG DER WAHLVERSAMMLUNGEN - ÜBERMITTLUNG DER STIMMZETTEL

Die Ad-hoc-Kommission beruft binnen vierzig Tagen nach Veröffentlichung dieser Verordnung die Versammlungen der Wahlberechtigten gemäß Art. 66, zweiter Absatz, dieses Gesetzes ein.

Die Einberufung wird mittels Einschreibens an sämtliche im Berufsverzeichnis Eingetragenen versandt, mit Ausnahme der von der Berufsausübung Enthobenen, und muss die Angaben gemäß Art. 4 des Gesetzes und gemäß Art. 5 dieser Verordnung enthalten. Binnen fünf Tagen nach Verfall der Frist gemäß erstem Absatz übermittelt die Kommission die Stimmzettel der Kanzlei jedes Appellationsgerichtshofes, welche

sie in Verwahrung nimmt und später dem Präsidenten der Versammlung im Sinne des Art. 69 dieser Verordnung aushändigt.

ART. 69 - ERNENNUNG DES PRÄSIDENTEN DER VERSAMMLUNG

Der Präsident des Appellationsgerichtshofes ernennt binnen fünf Tagen nach der Einberufung der Versammlung deren Präsidenten aus den Reihen der Berufsjournalisten, welche in die ihm übermittelten Verzeichnisse eingetragen sind, das im Art. 66, dritter Absatz, des Gesetzes vorgesehene Berufsalter erreicht und die Beiträge an die Ad-hoc-Kommission entrichtet haben. Die Kanzlei des Appellationsgerichtshofes unterrichtet den zum Präsidenten Ernannten über seine Ernennung und übermittelt ihm die Stimmzettel sowie die Verzeichnisse gemäß Buchst. b), zweiter Absatz, des vorhergehenden Art. 67, von welchen sie ein Exemplar zurückbehält.

ART. 70 - AUFGABEN DES PRÄSIDENTEN DER VERSAMMLUNG

Der Präsident der Versammlung erledigt vor Beginn der Wahlhandlungen die Formalitäten zur Einrichtung des Wahlsitzes gemäß Art. 9, dritter Absatz, dieser Verordnung; außerdem nimmt er die Aufgaben wahr, die dem Präsidenten des Kammerrates durch Art. 5 des Gesetzes übertragen sind.

Der Präsident der Versammlung teilt ferner der Kommission binnen acht Tagen ab Bekanntgabe der Wahlergebnisse die Namen derer mit, die zu Mitgliedern des nationalen Kammerrates gewählt wurden.

ART. 71 - BESTIMMUNGEN ZUR REGELUNG DER ERSTEN WAHLEN

Bei den ersten Wahlen der regionalen oder interregionalen Kammerräte und der entsprechenden Rechnungsprüferkollegien sowie des nationalen Kammerrates gelten die Bestimmungen gemäß den Artikeln 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes und die Bestimmungen gemäß Titel I dieser Verordnung, soweit anwendbar.

Die Bescheinigung gemäß Art. 10, zweiter Absatz, dieser Verordnung wird durch eine Erklärung der Ad-hoc-Kommission ersetzt, welche die Entrichtung der Beiträge für das Semester, in welches die Veröffentlichung der Verordnung fällt, bestätigt.

ART. 72 - EINBERUFUNG DER ERSTEN REGIONALEN ODER INTERREGIONALEN KAMMERRÄTE

Der Präsident der Versammlung der Wahlberechtigten übermittelt dem Ratsmitglied, welches die höchste Stimmenanzahl erreicht hat – oder bei

Stimmengleichheit dem an Jahren Älteren – binnen drei Tagen nach Bekanntgabe aller Mitglieder des regionalen oder interregionalen Kammerrates einen Auszug aus dem Protokoll der Bekanntgabe der Gewählten und fordert ihn auf, den Kammererrat zwecks Einsetzung und Besetzung der Ämter innerhalb der im Art. 66, zweiter Absatz, des Gesetzes festgesetzten Frist von fünfzehn Tagen einzuberufen.

Die Ad-hoc-Kommission verfügt, dass den regionalen oder interregionalen Kammerräten bei deren Einsetzung die Personalakten der Personen ausgehändigt werden, die in das betreffende Berufsverzeichnis, in die Sonderverzeichnisse und in das Register der Praktikanten eingetragen sind, ebenso wie sämtliche Unterlagen über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden laufenden Amtsvorgänge.

Über diese Übergabe wird ein eigenes Protokoll verfasst.

ART. 73 - EINBERUFUNG DES ERSTEN NATIONALEN RATES DER BERUFSKAMMER

Die Ad-hoc-Kommission beruft – innerhalb von fünfzehn Tagen ab Erhalt der Mitteilung der Namen aller gewählten Mitglieder – den nationalen Kammererrat zu seiner Einsetzung und zur Besetzung der Ämter ein. Für die Wahl in die Ämter des ersten nationalen Kammerrates gelten die Bestimmungen gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 dieser Verordnung.

Die Einsetzung des ersten nationalen Kammerrates wird der Ad-hoc-Kommission unverzüglich vom Schriftführer mitgeteilt; die Kommission überträgt

umgehend die laufenden Vermögensgeschäfte sowie das Archiv und alle Unterlagen über laufende Amtsvorgänge im Zuständigkeitsbereich des nationalen Kammerrates. Der Übergabevorgang wird protokolliert.

ART. 74 - ANFECHTUNGEN DER ERGEBNISSE DER WAHLEN DER ERSTEN REGIONALEN ODER INTERREGIONALEN KAMMERRÄTE UND DES ERSTEN NATIONALEN KAMMERRATES

Für Anfechtungen der Wahlen der ersten regionalen oder interregionalen Kammerräte und des ersten nationalen Kammerrates gelten, soweit anwendbar, die Bestimmungen gemäß den Artikeln 59 ff. und 66 dieser Verordnung.

Anfechtungen gemäß vorhergehendem Absatz sind dem Sekretariat der Ad-hoc-Kommission vorzulegen oder zuzustellen, welches sie dem zuständigen regionalen oder interregionalen Kammererrat oder dem nationalen Kammererrat unmittelbar nach deren Einsetzung übermittelt.

ART. 75 - ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE IN DEN SONDERREGISTERN EINGETRAGENEN

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in den Sonderregistern gemäß Art. 4, fünfter Absatz, und Art. 7, letzter Absatz, des Kgl. Dekrets vom 26. Februar 1928, Nr. 384 werden von den zuständigen regionalen oder interregionalen Kammerräten in die betreffenden Sonderregister gemäß Art. 28 des Gesetzes eingetragen; sie behalten ihr angereiftes Mitgliedsalter bei.

Charta der Pflichten des Journalisten

Am 8. Juli 1993

*vom nationalen Rat der Journalistenkammer
und vom Nationalen Verband der Italienischen Presse genehmigt*

PRÄMISSE

Die Arbeit des Journalisten richtet sich nach den Grundsätzen der Freiheit von Information und Meinung, welche in der italienischen Verfassung verankert sind, und wird mit Artikel 2 des Gesetzes Nr. 69 vom 3. Februar 1963 geregelt:

„Die Freiheit zur Information und zur Kritik, begrenzt durch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit Anderer, ist unantastbares Recht der Journalisten, welche andererseits unabdingbar an die Pflicht gebunden sind, den wesentlichen Wahrheitsgehalt der beobachteten Sachverhalte zu respektieren sowie Loyalität und guten Glauben walten zu lassen.

Meldungen, welche sich als ungenau herausstellen, sind richtig zu stellen und allfällige Fehler sind wieder gut zu machen.

Journalisten und Verleger sind gehalten, hinsichtlich ihrer Informationsquellen das Berufsgeheimnis zu wahren, sofern die Vertraulichkeit der Informationen dies gebietet, ferner die Zusammenarbeit unter Kollegen sowie zwischen Journalisten und Verlegern und das Vertrauen zwischen Presse und Lesern zu fördern“.

Das Vertrauensverhältnis zwischen den Informationsmedien und den Bürgern bildet die Grundlage der Arbeit jedes Journalisten. Um dieses Vertrauensverhältnis zu stärken, unterzeichnen die italienischen Journalisten folgende Charta ihrer Pflichten.

GRUNDSÄTZE

Der Journalist hat das Recht auf Information aller Bürger zu achten, zu pflegen und zu schützen; daher sucht und verbreitet er jegliche Meldung oder Information, die von allgemeinem Interesse ist, wobei er die Wahrheit achtet und größtmögliche Sorgfalt walten lässt.

Der Journalist sucht und verbreitet die Meldungen von öffentlichem Interesse trotz der Hindernisse, die seiner Arbeit möglicherweise entgegengesetzt werden und unternimmt jede Anstrengung, um dem Bürger Kenntnis und Kontrolle der öffentlichen Akten zu sichern.

Die Verantwortung des Journalisten gegenüber den Bürgern hat stets den Vorrang vor jeder anderen. Der Journalist darf sie niemals den Interessen anderer, und insbesondere nicht den Interessen des Verlegers, der Regierung oder anderer staatlicher Stellen unterordnen.

Der Journalist hat die grundlegende Pflicht, den Menschen, dessen Würde und dessen Recht auf Discretion zu achten und diskriminiert nie irgendjemanden wegen seiner Rasse, seiner Religion, seines Geschlechts, seines physischen oder geistigen Zustandes, seiner politischen Anschauungen.

Der Journalist stellt seine Fehler oder Ungenauigkeiten unverzüglich und gewissenhaft richtig, entsprechend der Verpflichtung zur Richtigstellung nach den Vorgaben des Gesetzes, und fördert die Möglichkeit zur Gegendarstellung.

Der Journalist achtet immer und unter allen Umständen den Anspruch auf Unschuldsvermutung.

Der Journalist ist verpflichtet, das Berufsgeheimnis zu wahren, sofern die Vertrauensbasis zu seinen Informationsquellen dies erfordert. In jedwedem anderen Fall hat der Journalist größtmögliche Transparenz hinsichtlich seiner Quellen zu gewährleisten.

Der Journalist darf keinen Geheimbünden oder Vereinigungen beitreten, die zum Art. 18 der Verfassung im Widerspruch stehen.

Der Journalist darf keine Privilegien, Gefälligkeiten oder Aufträge annehmen, welche die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit seiner Berufsausübung beeinflussen könnten.

Der Journalist darf keine Tatsache und kein Detail verschweigen, die für die vollständige Rekonstruktion des Geschehens wesentlich sind. Titel, Vorspann, Fotografien und Bildunterschriften dürfen den Inhalt der Artikel oder Meldungen weder verfälschen noch aufbauschen.

Der Journalist darf außerdem keine ausgesprochen grauenvollen Bilder oder Fotos von Personen veröffentlichen, die in die wiedergegebenen Geschehnisse verwickelt sind, oder solche, welche deren menschliche Würde verletzen; ebenso darf er Gewalttaten

oder Grausamkeiten nicht ausführlich und detailliert schildern, sofern das Interesse daran nicht aus besonderen gesellschaftlichen Gründen überwiegt. Er darf die Realität nicht verändern, um gekünstelte Bilder zu schaffen.

Kommentar und Meinung gehören zum Recht auf Meinungsäußerung und Kritik und müssen daher frei sein von jeglicher Auflage, welche nicht vom Gesetz auferlegt ist, um Beleidigungen und Rufschädigung zu unterbinden.

PFLICHTEN

Verantwortung des Journalisten

Der Journalist ist für seine eigene Arbeit gegenüber den Bürgern verantwortlich und hat deren Dialog mit den Informationsmedien zu fördern. Er verpflichtet sich, geeignete Instrumente zu schaffen (Ombudsman für Leser, Leserbriefseiten, Raum für Gegendarstellungen usw.) und diese auf breiter Ebene bekannt zu machen.

Der Journalist akzeptiert Hinweise und Richtlinien lediglich von Seiten der Vorgesetzten in der Redaktion des Mediums, für welches er tätig ist, sofern die Anweisungen nicht dem Pressegesetz, dem nationalen Arbeitsvertrag und der Charta der Pflichten widersprechen.

Der Journalist darf niemanden wegen dessen Rasse, Religion, Geschlecht, wegen seines physischen oder geistigen Zustands oder seiner politischen Auffassung diskriminieren. Eine nicht diskriminierende, nicht beleidigende oder abwertende Erwähnung dieser Aspekte der Privatsphäre eines Menschen ist nur dann zulässig, wenn sie von besonderem allgemeinem Interesse ist.

Der Journalist achtet das Recht auf Diskretion jedes Bürgers und darf keine Meldungen über das Privatleben eines Menschen veröffentlichen, es sei denn, diese sind eindeutig und in besonderem Grade von öffentlichem Interesse; er gibt jedenfalls stets seine Identität und seinen Beruf bekannt, wenn er solche Erkundigungen einholt.

Die Namen der Angehörigen von Personen, die in ein Tagesereignis verwickelt sind, dürfen nicht veröffentlicht werden, es sei denn, dies ist von besonderem allgemeinem Interesse; auf jeden Fall dürfen sie nicht bekannt gegeben werden, falls dies die Unversehrtheit der Personen in Gefahr bringt, noch dürfen andere Angaben gemacht werden, die eine Identifizierung ermöglichen (Fotografien, Bilder usw.).

Die Namen der Opfer sexueller Gewalt dürfen nicht veröffentlicht werden, noch dürfen Details berichtet werden, welche zu deren Identifizierung führen

können, außer dies wird aus Gründen besonderen allgemeinen Interesses von den Opfern selbst verlangt.

Der Journalist geht bei der Veröffentlichung der Namen von Mitarbeitern der Gerichtsbehörde oder der Ordnungskräfte oder anderer Angaben, welche zu deren Identifizierung führen könnten, äußerst bedacht vor, falls die Unversehrtheit der Betroffenen oder ihrer Familien in Gefahr geraten könnte.

Richtigstellung und Gegendarstellung

Der Journalist achtet das unverletzliche Recht des Bürgers auf Richtigstellung ungenauer Meldungen oder solcher, die als zu Unrecht verletzend empfunden werden. Er stellt daher Informationen, die sich nach deren Verbreitung als ungenau oder falsch herausgestellt haben, auch unaufgefordert umgehend und in angemessener Aufmachung richtig, vor allem wenn der Fehler einzelne Personen, Einrichtungen, Berufsgruppen, Vereinigungen oder Gemeinschaften verletzen oder schädigen könnte.

Der Journalist darf keine Anschuldigungen bekannt geben, welche den Ruf und die Würde eines Menschen schädigen könnten, ohne dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist dies nicht möglich (weil der Betroffene nicht anzutreffen oder nicht bereit ist, Stellung zu nehmen), so setzt er die Leserschaft davon in Kenntnis. Auf jeden Fall muss er sich, bevor er die Meldung über einen Ermittlungsbescheid veröffentlicht, darum bemühen, in Erfahrung zu bringen, ob der Betroffene darüber in Kenntnis ist.

Unschuldsumutung

In sämtlichen Fällen von gerichtlichen Ermittlungen oder Verfahren hat sich der Journalist stets zu vergegenwärtigen, dass jeder, der eines Vergehens beschuldigt wird, so lange als unschuldig gilt, bis das endgültige Urteil gesprochen ist und er darf die Meldungen nicht so gestalten, dass Personen, die noch nicht in einem Verfahren schuldig gesprochen wurden, schuldig erscheinen.

Der Journalist darf keine Bilder veröffentlichen, die Personen, welche nicht in einem Verfahren schuldig gesprochen wurden, absichtlich oder mit Kunstgriffen als schuldig darstellen.

Bei Freispruch eines Angeklagten oder Einstellung der Ermittlungen gegen eine Person, muss der Journalist die entsprechende Meldung stets gebührend hervorheben, auch dadurch, dass er auf die vorher erschienenen Meldungen und Artikel verweist.

Der Journalist muss bei der Verbreitung von Namen und Bildern von Personen, die eines geringfügigen Vergehens beschuldigt werden oder zu sehr geringfügigen Strafen verurteilt wurden, größte Zurückhaltung walten lassen, es sei denn, es handelt sich um Fälle von besonderem gesellschaftlichem Interesse.

Informationsquellen

Der Journalist muss die von seinen Informationsquellen erhaltenen Auskünfte stets auf ihre Glaubwürdigkeit überprüfen und die Herkunft dessen, was öffentlich verbreitet wird, kontrollieren, wobei stets auf den wesentlichen Wahrheitsgehalt der Sachverhalte zu achten ist.

Falls Informanten ersuchen, nicht genannt zu werden, muss der Journalist das Berufsgeheimnis wahren und den Leser von diesem Umstand in Kenntnis setzen. In jedem anderen Fall muss der Journalist stets den Grundsatz der äußersten Transparenz der Informationsquellen achten und diese den Lesern oder Zuhörern und Zusehern mit größtmöglicher Genauigkeit nennen. Die Verpflichtung, die Quelle zu nennen, gilt auch, wenn Agenturmeldungen oder Unterlagen aus anderen Informationsmedien verwendet werden, außer, die Meldung wird mit eigenen Mitteln berichtigt oder erweitert oder ihr Sinn und Inhalt wird verändert.

Auf keinen Fall akzeptiert der Journalist Beeinflussungen durch Informanten dahingehend, dass eine Information veröffentlicht oder verschwiegen wird.

Information und Werbung

Die Bürger haben Anspruch auf korrekte Information, die stets getrennt von Werbebotschaften angeboten wird und die Interessen des Einzelnen nicht verletzt.

Werbebotschaften müssen stets und auf jeden Fall durch klare Hinweise von journalistischen Beiträgen zu unterscheiden sein.

Der Journalist ist zur Einhaltung der Grundsätze verpflichtet, die im Einvernehmensprotokoll über die Transparenz der Information und im nationalen Arbeitsvertrag der Journalisten festgelegt sind; er muss Werbeinformationen stets als solche kenntlich machen und das Publikum auf jeden Fall in die Lage versetzen, die journalistische Arbeit von Werbebotschaften zu unterscheiden.

Unvereinbarkeit

Der Journalist darf Informationen wirtschaftlicher oder finanzieller Art, die er wie auch immer erhalten hat, auf keinen Fall seinem persönlichen Nutzen oder

jenem Dritter unterordnen, er darf außerdem den Ablauf der Marktentwicklung nicht durch Verbreitung von Fakten und Umständen zum eigenen Vorteil beeinflussen.

Der Journalist darf keine Artikel oder Meldungen über Aktien schreiben, an deren Entwicklung an der Börse er unmittelbares oder mittelbares finanzielles Interesse hat, noch darf er Aktionen verkaufen oder kaufen, mit welchen er berufsmäßig zu tun hat oder kurzfristig beschäftigt ist.

Der Journalist lehnt Zahlungen, Spesenvergütungen, Zuwendungen, kostenlose Urlaube, Aufenthalte, Einladungen zu Reisen, Geschenke, Erleichterungen oder Begünstigungen seitens Privater oder öffentlicher Körperschaften ab, die seine Arbeit und die redaktionelle Tätigkeit beeinflussen oder seine Glaubwürdigkeit und berufliche Würde verletzen könnten. Der Journalist übernimmt keine Aufträge, die der unabhängigen Ausübung seines Berufes zuwiderlaufen, noch darf er seinen Namen, seine Stimme, sein Bild für Werbeinitiativen einsetzen, die mit dem Schutz der beruflichen Unabhängigkeit unvereinbar sind.

Erlaubt sind hingegen unentgeltliche ähnliche Leistungen für Werbeinitiativen zu sozialen, humanitären, kulturellen, religiösen, künstlerischen, gewerkschaftlichen Zwecken oder jedenfalls zu Zwecken ohne spekulativen Hintergrund.

Minderjährige und Benachteiligte

Der Journalist achtet die von der UNO-Konvention von 1989 verankerten Grundsätze betreffend die Rechte der Kinder sowie die mit der Charta von Treviso unterzeichneten Regeln zum Schutz der Persönlichkeit des Minderjährigen sowohl als aktiv Beteiligter als auch als Opfer eines Vergehens. Insbesondere ist er verpflichtet:

- a) keine Namen oder anderen Angaben zu veröffentlichen, die zur Identifizierung von Minderjährigen führen könnten, welche Gegenstand der medialen Berichterstattung sind;
- b) mögliche Instrumentalisierungen seitens Erwachsener zu vermeiden, die beabsichtigen, ausschließlich ihr eigenes Interesse zu vertreten und durchzusetzen;
- c) auf jeden Fall zu erwägen, ob die Verbreitung einer Meldung über einen Minderjährigen tatsächlich dem Interesse des Minderjährigen nützt.

Der Journalist schützt die Rechte und die Würde der Menschen mit Behinderung, sei es körperliche oder geistige Behinderung, wie dies bereits in der Charta von Treviso im Zusammenhang mit Minderjährigen verankert ist.

Der Journalist schützt die Rechte der Kranken und vermeidet es bei der Veröffentlichung von Meldungen über medizinische Themen, durch Sensationslust Ängste zu schüren oder unbegründete Hoffnungen zu nähren. Insbesondere ist er darauf bedacht:

- a) keine Meldungen zu Gesundheitsthemen zu verbreiten, die nicht anhand verlässlicher wissenschaftlicher Quellen überprüft werden können;
- b) den Handelsnamen von Arzneien und Produkten nicht in einem Kontext zu nennen, welcher deren Konsum fördern könnte;
- c) die Handelsbezeichnung pharmazeutischer Erzeugnisse, die aus dem Handel zurückgezogen wur-

den oder deren Verkauf ausgesetzt wurde, weil sie gesundheitsschädlich sind, unverzüglich bekannt zu geben.

Der Journalist verpflichtet sich jedenfalls zu größter Rücksicht gegenüber den in Meldungen vorkommenden Personen, die aus sozialen, wirtschaftlichen oder kulturellen Gründen weniger Möglichkeiten haben, sich selbst zu schützen.

Die Verletzung dieser Regeln, die als Ergänzung zum Geist des Art. 2 des Gesetzes vom 3.2.1963, Nr. 69 zu verstehen sind, bewirkt die Anwendung der Bestimmungen gemäß Titel III des genannten Gesetzes.

Charta von Treviso

unterzeichnet in Treviso am 5. Oktober 1990 vom Nationalen Rat der Journalistenkammer und vom Nationalen Verband der italienischen Presse zum Abschluss der nationalen Studententagung, welche in Zusammenarbeit mit „Telefono Azzurro“ über das Thema „Da bambino a notizia: i giornalisti per una cultura dell'infanzia“ (Vom Kind zur Nachricht: Journalisten für mehr Kinderfreundlichkeit)

Die Journalistenkammer und der Nationale Verband der italienischen Presse schicken voraus:

– in der Überzeugung, dass das Informationswesen sich stets an den Grundsätzen und Werten orientieren muss, auf welchen unsere Verfassung gründet, und diese zu wahren hat, insbesondere:

die Anerkennung der Tatsache, dass der höchste Wert des Staates und der Gemeinschaft der Mensch mit seinen unverletzlichen Rechten ist, die nicht nur geschützt, sondern auch entfaltet werden müssen, indem jedes menschliche Wesen bei der Überwindung nachteiliger Umstände unterstützt wird, welche die volle Entfaltung seiner Persönlichkeit behindern; der Einsatz der gesamten Republik mit all ihren Institutionen und Ausgestaltungen des Gemeinwesens für den Schutz von Kindern und Jugendlichen, mit dem Ziel, das Recht auf Erziehung und ein angemessenes menschliches Wachstum zu ermöglichen und die von der UNO-Konvention 1989 bekräftigten Grundsätze bezüglich des Rechtes der Kinder zu verwirklichen, insbesondere:

dass Kinder in einer Atmosphäre des Verständnisses aufwachsen sollen und dass sie „für ihre physische und geistige Entfaltung besonderer Zuwendung und Betreuung bedürfen“;

dass in allen Handlungen, die Kinder betreffen, „das höhere Interesse des Kindes“ vorrangig ins Auge zu fassen ist und dass daher alle anderen Interessen diesem geopfert werden müssen;

dass kein Kind willkürliche oder ungesetzliche Eingriffe in seine Privatsphäre erfahren darf, noch Angriffe auf seine Ehre und seinen Ruf;

dass der Staat die Entwicklung angemessener Verhaltensregeln anregen soll, damit die Kinder vor Informationen und Veröffentlichungen geschützt werden, die ihrem Wohlergehen schaden;

dass die Staaten angemessene gesetzliche, administrative, soziale und erzieherische Maßnahmen ergreifen sollen, um die Kinder vor jeglicher Form von Gewaltanwendung, Schädigung, Missbrauch - auch geistigem - sowie Ausnutzung zu schützen;

– im Bewusstsein dessen, dass das grundlegende Recht auf Information Grenzen haben muss, wenn es mit den Grundrechten besonders benachteiligter Menschen in Konflikt gerät, und dass, unbeschadet des Rechtes auf Berichterstattung über Tatsachen, versucht werden muss, dieses Recht gegen den Anspruch Minderjähriger, welche wie auch immer in die Geschehnisse verwickelt sind, auf spezifischen Schutz abzuwägen;

– sie verweisen auf spezifische Regelungen der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung für Minderjährige. Letztere verbietet im Art. 13 *jedwede Veröffentlichung und Verbreitung von Nachrichten oder Abbildungen über Minderjährige, welche wie auch immer in Straftaten verwickelt sind*. Die neue Strafprozessordnung untersagt im Art. 114, Absatz 6, *„Die Veröffentlichung von Personalien und von Abbildungen minderjähriger Zeugen, verletzter Personen oder... Geschädigter“*.

Aufgrund dieser Prämissen und der berufsethischen Vorgaben gemäß Art. 2 des Gesetzes über die Gründung der Journalistenkammer, zum Zwecke einer Information über Minderjährige, die dem Entstehen einer kinder- und jugendfreundlichen Kultur in unserem Lande förderlich ist, unterzeichnen die Nationale Journalistenkammer und der Nationale Verband der italienischen Presse in Zusammenarbeit mit „Telefono Azzurro“ folgendes Einvernehmensprotokoll:

a) die Achtung vor der Persönlichkeit des Minderjährigen sowohl als Handelnden als auch als Opfer eines Vergehens erfordert die Wahrung der Anony-

mität, was bedeutet, auf die Veröffentlichung sämtlicher Angaben zu verzichten, die auch nur indirekt zur Identifizierung des Betroffenen führen können;

b) der Schutz der Persönlichkeit des Minderjährigen erstreckt sich auch – bei sorgsamer Erwägung der Qualität der Meldung und deren Komponenten – auf Tatbestände, die nicht als Vergehen bezeichnet werden können (Selbstmord Jugendlicher, Angelegenheiten im Zusammenhang mit Adoption und Anvertrauung, Kinder inhaftierter Eltern usw.), so dass der Minderjährige als wachsende Persönlichkeit geschützt wird und sein Anspruch auf einen ungestörten Reifeprozess gewahrt bleibt, der durch spektakulär aufgemachte Darstellung seiner Lebensumstände, durch aufsehenerregende Berichterstattung über seine Person oder durch fiktive Identifizierungen zutiefst beeinträchtigt oder auf Irrwege geleitet werden könnte;

c) besonderes Augenmerk ist darauf zu verwenden, dass Instrumentalisierungen seitens Erwachsener vermieden werden, die ausschließlich ihre eigenen Interessen zu vertreten und durchzusetzen geneigt sind;

d) in Fällen, in denen eine eindeutige rechtliche Regelung fehlt, müssen die Informationsmedien eigenverantwortlich abwägen, ob die geplante Verbreitung einer Nachricht tatsächlich im Interesse des betreffenden Minderjährigen ist;

e) wenn im Interesse des Minderjährigen – wie zum Beispiel bei Entführungen oder Verschwinden von Kindern – die Veröffentlichung personenbezogener Daten und die Verbreitung von Bildern sinnvoll erscheint, ist vorab auf jeden Fall das Einverständnis der Eltern und des zuständigen Richters einzuholen. Journalistenkammer und Nationaler Verband der italienischen Presse (FNSI) legen den verantwortlichen Redakteuren und allen anderen Redakteuren nahe, mit den Lesern einen Dialog zu führen, der über die einfache Information hinausgeht; sie weisen darauf, dass bei der Berichterstattung über benachteiligte Personen aufs sorgfältigste vorzugehen ist und dass die Quellen durch Gegenproben überprüft werden müssen, wozu Sachverständige beizuziehen und nach Möglichkeit unterzeichnete Beiträge zu konsultieren sind; das Thema ist jedenfalls so anzugehen, dass nicht die Außerordentlichkeit von Aufsehen erregenden Einzelfällen in den Mittelpunkt gerückt wird, sondern - durch Nachforschungen, Specials, Debatten - die Situation der Jugendlichen und ihre Schwierigkeiten im Alltag eingehend erörtert werden.

Journalistenkammer und Nationaler Verband der italienischen Presse (FNSI) verpflichten sich, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich:

- Instrumente und Möglichkeiten zu erschließen, um das kulturelle Niveau der Berufsausübung anzuheben;

- dafür zu sorgen, dass in den Texten zur Vorbereitung auf die Prüfung zur Feststellung der beruflichen Eignung ein eigenes Kapitel der Darstellung von Themen im Zusammenhang mit Kindern gewidmet wird;

- die regionalen Räte der Journalistenkammer und die regionalen Pressevereinigungen aufzufordern, zusammen mit dem nationalen Verband der italienischen Chronisten Seminare über die Darstellung benachteiligter Personen zu veranstalten;

- einen direkten Kontakt zu den verschiedenen Berufsgruppen herzustellen, die für den Schutz und die Entfaltung von Kindern und Jugendlichen tätig sind;

- die Institutionen, die für den Schutz Minderjähriger tätig sind, mit einzubeziehen;

- eine ständige Zusammenarbeit mit der Dienststelle des Garanten für das Rundfunkwesen und das Verlagswesen aufzubauen, auch im Rahmen der Kontrollen über die Programme, welche dem Garanten des Gesetzes über das Rundfunk- und Fernsehwesen überantwortet werden;

- durch die wünschenswerte Kooperation des italienischen Verlegerverbandes eine spezifische Regelung zu erarbeiten, welche im nationalen Arbeitsvertrag der Journalisten die gemeinsame Verpflichtung zur Wahrung der Interessen der Kinder in unserem Lande widerspiegelt;

- die Verantwortlichen der nationalen Sender, auch im Zusammenhang mit Unterhaltungs- und Werbesendungen zu besonderer Achtsamkeit in Sachen Rechte der Minderjährigen aufzurufen.

- Journalistenkammer und Nationaler Verband der italienischen Presse (FNSI) beschließen, in Zusammenarbeit mit „Telefono Azzurro“ mit den übrigen Trägern des Kommunikationswesens, die sich anschließen möchten, einen ständigen nationalen Garantenbeirat einzusetzen, welcher – auch nach Anhören der in diesem Rahmen zu bildenden Arbeitsgruppen – unverzüglich Richtlinien für einzelne Problemkreise festlegen, geeignete wissenschaftliche Erhebungen organisieren und den Gremien zur Selbstkontrolle innerhalb der einzelnen Berufsgruppen allfällige Verletzungen der Berufsethik zur Kenntnis bringen kann; diese Fälle werden auf Antrag der Eingetragenen, auf Meldung der Leser und auf eigene Initiative geprüft.

Charta von Treviso Vademecum '95

Von den italienischen Journalisten zum Abschluss der Tagung "Il bambino e l'informazione" (Kinder und journalistische Berichterstattung) in Venedig und Treviso am 23., 24. und 25. November 1995 genehmigtes Dokument

Fünf Jahre nach Genehmigung der Charta von Treviso bekräftigen die italienischen Journalisten im Einvernehmen mit „Telefono Azzurro“ deren Wert und deren Grundsätze zum Schutze der Würde und einer ausgewogenen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen – ohne Ansehen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit und der Religion – auch im Interesse einer wachsenden Kenntnis der Probleme von Jugendlichen und Kindern und der allgemeinen Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Kinder- und Jugendthemen, wengleich ausgehend von der medialen Berichterstattung.

Angesichts der wiederholten Verletzungen der „Charta“ halten es die italienischen Journalisten - auch mit Bedacht auf die geltenden staatlichen und internationalen Bestimmungen - für zweckdienlich, einige Verhaltensregeln besonders hervorzuheben, in denen sich das Engagement freilich nicht erschöpfen soll.

1) Für ein Kind, das als Handelnder, als Opfer oder Zeuge in einer medialen Berichterstattung erwähnt wird, die seine Entfaltung beeinträchtigen könnte, muss die absolute Anonymität gewahrt werden. So ist zum Beispiel die Veröffentlichung sämtlicher Anhaltspunkte zu unterlassen, die zur Identifizierung des Kindes führen könnten, wie etwa der Personalien der Eltern, der Wohnadresse oder der Wohnsitzgemeinde, falls es sich um kleinere Ortschaften handelt, sowie der Bezeichnung der Schule, die es besucht.

2) Was die Fälle von Anvertrauung oder Adoption Minderjähriger sowie von Trennung oder Scheidung der Eltern betrifft, ist unbeschadet des Rechtes auf Berichterstattung und Kritik hinsichtlich der Entscheidungen der Gerichtsbehörde sowie des Nutzens von Artikeln und Nachforschungen, ebenfalls die Anonymität des Minderjährigen zu schützen, damit die harmonische Entfaltung seiner Persönlichkeit nicht beeinträchtigt wird.

3) Ein Kind darf nicht interviewt oder in Rundfunk- und Fernsehsendungen eingeladen werden, die seine Würde verletzen könnten, ferner darf seine Privatsphäre nicht verletzt werden noch darf es an Werbeinitiativen

beteiligt werden, die seine harmonische Persönlichkeitsentfaltung stören könnten, und dies unabhängig von der allfälligen Zustimmung der Eltern.

4) Im Falle von Verhaltensweisen Minderjähriger, welche Verletzungen oder Selbstverletzungen zur Folge haben (Selbstmord, das Werfen von Steinen, das Fortlaufen von zuhause usw.), ist darauf zu achten, dass Details des Geschehenen, die Suggestions- oder Nachahmungseffekte hervorrufen könnten, nicht besonders hervorgehoben werden.

5) Im Falle von kranken oder verletzten Kindern oder Kindern mit Behinderung ist bei der Verbreitung von Abbildungen und Ereignissen oder Lebensumständen mit besonderer Umsicht vorzugehen, damit es nicht im Namen des Mitgeföhls zu sensationslüsternden Darstellungen kommt, die letztendlich in der Ausnutzung der Betroffenen enden.

Die Journalisten verpflichten außerdem:

- den Nationalen Garantenbeirat,
- a) die bereits vorhandenen Bestimmungen zu verbreiten;
- b) die eigenen Maßnahmen auch über eine Informationsschrift bekannt zu machen;
- c) die in der Charta von Treviso vorgesehene Beobachtungsstelle einzurichten: Rai, Fieg und Fininvest;
- d) eine alljährliche Tagung zu veranstalten, um sich mit der abgewickelten Tätigkeit auseinander zu setzen und die von der Beobachtungsstelle erfassten Daten vorzustellen;
- e) die verantwortlichen Redakteure von Tageszeitungen, Presseagenturen, Zeitschriften, Nachrichtensendungen in Rundfunk und Fernsehen unmittelbarer in die Umsetzung der Charta von Treviso mit einzubeziehen;
- f) die Schaffung von Presseämtern bei den Jugendgerichten anzuregen;
- g) Platz für positive Information und Kommunikation von Kinder- und Jugendthemen zu schaffen, damit auch über Alltägliches berichtet wird, nicht nur über Grenzsituationen.

- den Nationalen Rat der Journalistenkammer:
- a) vorzusehen, dass bei der Reform der Kammer das Disziplinarverfahren vereinfacht und die zusätzliche Strafe der Veröffentlichung der betreffenden Entscheidung verhängt wird;
 - b) Seminare und Treffen und andere Initiativen zu veranstalten, die dazu dienen können, die einschlägigen Aktionen der regionalen Kammerräte gegenüberzustellen;
 - c) die Schulen für Journalismus als Überwachungsstellen mit einzubeziehen.

Die gemeinsame Erklärung des Nationalen italienischen Presseverbandes und des Italienischen Verbandes der Zeitungsverleger (Fnsi-Fieg), die dem Arbeitskollektivvertrag der Journalisten beiliegt, besagt: „Zwecks Entwicklung einer Berichterstattung über Minderjährige und Benachteiligte, die der zivilen Entfaltung unseres Landes besser gerecht wird, bestätigen der Nationale italienische Presseverband und der Italienische Verband der Zeitungsverleger, dass das Informationswesen die in der UNO-Konvention von 1989 verankerten Grundsätze hinsichtlich der Rechte des Kindes anerkennen und achten muss und verweisen auf die einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung zum Schutze Minderjähriger“.

Die Internationale Konvention der Rechte des Kindes, die am 20. November 1989 in New York unterzeichnet wurde, sieht folgendes vor:

„Art. 13 – 1. Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

Artikel 16 - Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und

seines Rufes ausgesetzt werden. Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17 - Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind“.

Die Strafprozessordnung (DPR vom 22. September 1988, Nr. 447) sieht im Art. 114, Absatz 6, vor: „Die Veröffentlichung von Personalien und von Abbildungen minderjähriger Zeugen, verletzter Personen oder durch die strafbare Handlung Geschädigter, ist so lange verboten, bis diese volljährig geworden sind. Das Jugendgericht kann im ausschließlichen Interesse des Minderjährigen oder der Minderjährige selbst, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Veröffentlichung erlauben“.

Ethikkodex

*des Nationalen Kammerrates der Journalisten
im Sinne des Art. 25 des Gesetzes Nr. 675/1996
in Kraft getreten am 18. August 1998*

Art. 1 - ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Vorliegende Bestimmungen sollen die Grundrechte des Menschen mit dem Recht des Bürgers auf Information und mit der Pressefreiheit in Einklang bringen.

2. Kraft des Art. 21 der Verfassung unterliegt die Ausübung des journalistischen Berufes keinerlei Ermächtigung oder Zensur.

Das Sammeln, Aufzeichnen, Verwahren und Verbreiten von Meldungen über Ereignisse und Begebenheiten im Zusammenhang mit Personen, Gremien, Institutionen, Gepflogenheiten, wissenschaftlichen Forschungen und geistigen Strömungen, die im Rahmen der journalistischen Tätigkeit und für deren Zwecke erfolgen, sind eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung von Informationspflicht und Informationsrecht und unterscheiden sich als solche naturgemäß eindeutig vom Speichern und Verarbeiten personenbezogener Daten mit Hilfe von Datenbanken oder anderer Informationsträger. Auf diesen Grundsätzen beruhen die notwendigen Abweichungen, die in den Absätzen 17 und 37 sowie im Art. 9 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 24. Oktober 1995 sowie im Gesetz Nr. 675/96 vorgesehen sind.

ART. 2 - DATENBANKEN FÜR DEN REDAKTIONELLEN BEDARF UND SCHUTZ DER PERSÖNLICHEN ARCHIVE DER JOURNALISTEN

1. Ein Journalist, welcher Informationen für einen der Vorgänge gemäß Art. 1, Absatz 2, Buchst. b) des Gesetzes Nr. 675/96 einholt, gibt seine Identität und seinen Beruf sowie den Zweck des Sammelns von Informationen bekannt, es sei denn, dies gefährdet seine Unversehrtheit oder macht anderweitig die Erfüllung des Informationsauftrages unmöglich; er vermeidet Kunstgriffe und ungebührliche Druckausübung. Nachdem er seine Tätigkeit offengelegt hat, ist er nicht verpflichtet, die übrigen Angaben aus der Mitteilung gemäß Art. 10, Absatz 1, des Gesetzes Nr. 675/96 zu machen.

2. Werden die personenbezogenen Daten in Datenbanken für den Redaktionsbedarf gesammelt, sind die

Verlagsanstalten verpflichtet, mindestens zweimal jährlich durch Inserate das Vorhandensein des Archivs bekannt zu geben. Die Verlagshäuser geben mit den Daten über die Unternehmensleitung auch den Namen desjenigen bekannt, der für die Verarbeitung der Daten zuständig ist, und an den sich jeder Interessent wenden kann, um seine Rechte im Sinne des Gesetzes Nr. 675/96 geltend zu machen.

3. Die persönlichen Archive der Journalisten, die wie auch immer der Berufsausübung und den entsprechenden Zielsetzungen dienen, stehen hinsichtlich der Informationsquellen im Sinne des Art. 2 des Gesetzes Nr. 69/63 und des Art. 13, Absatz 5, des Gesetzes Nr. 675/96 unter Schutz.

4. Ein Journalist darf die gesammelten Daten so lange verwahren, wie er sie für die Zielsetzungen seines Berufes benötigt.

ART. 3 - SCHUTZ DES DOMIZILS

1. Der Schutz des Domizils oder der übrigen Orte privaten Aufenthaltes erstreckt sich auf Kurstätten, Haftanstalten oder Rehabilitationseinrichtungen, wobei die geltenden Gesetzesbestimmungen und die Korrektheit der Techniken des Betretens dieser Orte zu beachten sind.

ART. 4 - RICHTIGSTELLUNG

1. Der Journalist stellt Fehler und Ungenauigkeiten, auch entsprechend der Verpflichtung zur Richtigstellung in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und nach den entsprechenden Vorgaben unverzüglich richtig.

ART. 5 - INFORMATIONENRECHT UND PERSONENBEZOGENE DATEN

1. Beim Sammeln von personenbezogenen Daten, aus welchen sich die rassische oder ethnische Herkunft, religiöse, philosophische oder andere Überzeugungen, politische Auffassungen, Mitgliedschaft in Parteien, Gewerkschaften, Vereinigungen oder Organisationen religiöser, philosophischer, politischer oder gewerkschaftlicher Prägung ableiten lassen, sowie beim Erfassen von Daten über Gesundheitszustand

und Sexualsphäre einer Person stellt der Journalist das Recht auf Information über Fakten von öffentlichem Interesse sicher, achtet auf die Wesentlichkeit der Information und vermeidet Verweise auf Angehörige oder andere unbeteiligte Personen.

2. Hinsichtlich der Daten, welche Umstände oder Fakten betreffen, die unmittelbar von den Beteiligten oder durch entsprechendes Verhalten in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurden, wird das Recht eingeräumt, nachträglich legitime Gründe für deren Schützenswürdigkeit geltend zu machen.

ART. 6 - WESENTLICHKEIT DER INFORMATION

1. Die Verbreitung von Meldungen von besonderem öffentlichen oder gesellschaftlichen Interesse widerspricht nicht der Wahrung der Privatsphäre, wenn die auch detailliert dargebotenen Informationen mit Bedacht auf die Einzigartigkeit des Sachverhalts oder auf die Beschreibung der besonderen Umstände, unter denen sie sich ergeben haben, sowie auf die Qualifikation der Beteiligten unabdingbar sind.

2. Die Privatsphäre bekannter Personen oder von Personen, welche öffentliche Ämter bekleiden, ist zu achten, wenn die Nachrichten oder Daten keine Bedeutung in Bezug auf ihre Rolle oder ihr öffentliches Leben haben.

3. Kommentare und Meinungen des Journalisten fallen unter die Informationsfreiheit sowie unter die von der Verfassung jedermann garantierte Freiheit der Meinungsäußerung und des Denkens.

ART. 7 - SCHUTZ DER MINDERJÄHRIGEN

1. Um die Persönlichkeit Minderjähriger zu schützen, die in der medialen Berichterstattung vorkommen, unterlässt es der Journalist, deren Namen zu veröffentlichen und Details zu nennen, die eine Identifizierung ermöglichen würden.

2. Der Schutz der Persönlichkeit Minderjähriger erstreckt sich unter Berücksichtigung der Qualität der Nachricht und deren Komponenten auf Fakten, die nicht spezifisch als Vergehen gelten.

3. Das Recht des Minderjährigen auf Diskretion ist stets als vorrangig gegenüber dem Recht auf Kritik und Berichterstattung zu betrachten; falls der Journalist jedoch aus Gründen von erheblichem Allgemeininteresse und jedenfalls im gesetzlich zulässigen Rahmen beschließt, Nachrichten über Minderjährige oder Abbildungen von Minderjährigen zu verbreiten, hat er eigenverantwortlich abzuwägen, ob dies nach den Grundsätzen und innerhalb der Grenzen gemäß der Charta von Treviso tatsächlich im objektiven Interesse des Minderjährigen liegt.

ART. 8 - SCHUTZ DER MENSCHENWÜRDE

1. Unbeschadet der Wesentlichkeit der Information verbreitet der Journalist keine Nachrichten oder Bilder von Personen, über die berichtet wird, falls sie die Würde der Person verletzen, noch geht er auf Details von Gewalttaten ein, es sei denn, er ist der Auffassung, dass die Nachricht oder das Bild von gesellschaftlicher Bedeutung sind.

2. Unbeschadet gewichtiger Gründe öffentlichen Interesses oder nachweislichen Nutzens für Gerichtsbarkeit und Polizei unterlässt der Journalist die Aufnahme und Anfertigung von Bildern und Photos von Personen, die in Haft sind, sofern diese nicht zustimmen.

3. Niemand darf mit Ketten oder Handschellen abgebildet werden, es sei denn, dies ist erforderlich, um Fälle von Missbrauch aufzuzeigen.

ART. 9 - DISKRIMINIERUNGSVERBOT

1. In Ausübung des Rechtes auf Berichterstattung und in Erfüllung der Verpflichtung dazu hat der Journalist den Anspruch jedes Menschen auf Unterlassung von Diskriminierungen aus Gründen der Rassenzugehörigkeit, der Religion, der politischen Überzeugung, des Geschlechts, des persönlichen, physischen oder geistigen Zustandes zu wahren.

ART. 10 - SCHUTZ DER WÜRDE KRANKER MENSCHEN

1. Bei Erwähnung des Gesundheitszustandes einer bestimmten, namentlich genannten oder anderweitig identifizierbaren Person achtet der Journalist deren Würde, deren Anspruch auf Diskretion und persönliches Ansehen, insbesondere bei schwer Kranken und Kranken im Endstadium, und veröffentlicht keine Einzelheiten, die im engeren Sinne von klinischem Interesse sind.

2. Die Veröffentlichung ist zulässig, falls die betreffende Person eine Position von besonderer gesellschaftlicher oder öffentlicher Relevanz einnimmt und vorausgesetzt, die Wesentlichkeit der Information wird damit gewährleistet und die Würde der Person bleibt gewahrt.

ART. 11 - SCHUTZ DER SEXUALSPHÄRE

1. Der Journalist unterlässt die Beschreibung sexueller Gepflogenheiten einer bestimmten, namentlich genannten oder anderweitig identifizierbaren Person.

2. Die Veröffentlichung ist zulässig, falls die betreffende Person eine Position von besonderer gesellschaftlicher oder öffentlicher Relevanz einnimmt und vorausgesetzt, die Wesentlichkeit der Information wird

damit gewährleistet und die Würde der Person bleibt gewahrt.

ART. 12 - SCHUTZ DES RECHTES AUF
BERICHTERSTATTUNG BEI STRAFVERFAHREN

1. Für die Bearbeitung von Daten im Zusammenhang mit Strafverfahren gelten die Einschränkungen gemäß Art. 24 des Gesetzes Nr. 675/96 nicht.
2. Die Bearbeitung personenbezogener Daten, die auf Maßnahmen gemäß Art. 686, Abs. 1, Buchstaben a) und d), sowie Absätze 2 und 3, der Strafprozessordnung schließen lassen, ist in Ausübung des Rechtes auf

Berichterstattung nach den Grundsätzen gemäß Art. 5 zulässig.

ART. 13 - GELTUNGSBEREICH,
DISZIPLINARSTRAFEN

1. Vorliegende Bestimmungen gelten für Berufsjournalisten, Publizisten und Praktikanten und für all jene, die auch nur gelegentlich publizistisch tätig sind.
2. Die Disziplinarstrafen gemäß Titel III des Gesetzes Nr. 69/63 gelten ausschließlich für Personen, die in das Berufsverzeichnis der Journalisten, in die übrigen Verzeichnisse oder ins Register eingetragen sind.

Finito di stampare
nel mese di maggio 2003
dalla Litotipografia ALCIONE - Trento